



Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie an Land

Ergebnisse einer Branchenbefragung



Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie an Land

Ergebnisse einer Branchenbefragung

Franziska Tucci

Herausgegeben von der Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Inhalt

Zusammenfassung.....	6
1 Einleitung.....	6
2 Methode.....	7
2.1 Umfrage.....	7
2.2 UVP-Portal der Bundesländer	7
3 Ergebnisse Umfrage.....	8
3.1 Beteiligung.....	8
3.2 Windenergievorhaben, die seit 2017 genehmigt wurden	8
3.3 Windenergievorhaben, die trotz erteilter Genehmigung aufgegeben wurden	9
3.4 Beantragte Windenergievorhaben, die seit behördlich abgelehnt oder zurückgezogen wurden.....	10
3.4.1 Flächenausweisung	10
3.4.2 Gründe	11
3.4.2.1 Planungsrechtliche Gründe.....	12
3.4.2.2 Baurechtliche Gründe.....	13
3.4.2.3 Artenschutzrechtliche Gründe: Vogelarten.....	13
3.4.2.4 Artenschutzrechtliche Gründe: Schutzmaßnahmen, Ausnahmeverfahren	14
3.4.2.5 Artenschutzrechtliche Gründe: Fledermäuse	15
3.4.2.6 Gebietsspezifische Gründe	15
3.4.2.7 Waldspezifische Gründe	15
3.4.2.8 Gründe der Flugsicherung (DVOR) - vor 1.6.2020	16
3.4.2.9 Gründe des Denkmalschutzes.....	16
3.4.2.10 Sonstige Gründe	16
3.5 Windenergievorhaben, die seit 2017 eingestellt wurden, ohne dass ein BImSchG-Antrag gestellt wurde.....	17
3.5.1 Flächenausweisung	17
3.5.2 Gründe	18
3.5.2.1 Planungsrechtliche Gründe.....	19
3.5.2.2 Baurechtliche Gründe.....	20
3.5.2.3 Artenschutzrechtliche Gründe: Vogelarten.....	20
3.5.2.4 Artenschutzrechtliche Gründe: Schutzmaßnahmen, Ausnahmeverfahren	21
3.5.2.5 Sonstige Gründe	22
4 Ergebnisse UVP-Portal	23
4.1 Abgelehnte Vorhaben.....	23
4.2 Zurückgezogene Vorhaben	24
5 Diskussion.....	24
5.1 Beteiligung und Aussagekraft der Stichprobe.....	24
5.2 Flächenausweisung.....	26
5.3 Aufgabegründe.....	26
6 Fazit und Ausblick.....	29
Abkürzungsverzeichnis	30
Quellenverzeichnis und weiterführende Literatur	31
Impressum.....	32

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Planungsrechtliche Angaben zu den in der Umfrage angegebene Anlagenstandorten	9
Abbildung 2: Abgelehnte oder zurückgezogene Vorhaben nach Flächenausweisung.....	11
Abbildung 3: Anzahl Gründe für Ablehnung oder Rückzug eines Vorhabens.....	11
Abbildung 4: Gründe für abgelehnte oder zurückgezogene Vorhaben	12
Abbildung 5: Planungsrechtliche Gründe für Ablehnung oder Rückzug eines Vorhabens.....	13
Abbildung 6: Baurechtliche Gründe für Ablehnung oder Rückzug eines Vorhabens.....	13
Abbildung 7: Artenschutzrechtliche Gründe für Ablehnung/ Rückzug: erfüllter Verbotstatbestand bei Vogelart 1	14
Abbildung 8: Artenschutzrechtliche Gründe: Schutzmaßnahmen, Ausnahmeverfahren	15
Abbildung 9: Aufgegebene Vorhaben nach Flächenausweisung.....	17
Abbildung 10: Anzahl Gründe für Aufgabe eines Vorhabens	18
Abbildung 11: Gründe für Aufgabe eines Vorhabens.....	19
Abbildung 12: Planungsrechtliche Gründe für Aufgabe eines Vorhabens.....	20
Abbildung 13: Baurechtliche Gründe für Aufgabe eines Vorhabens.....	20
Abbildung 14: Artenschutzrechtliche Gründe für Aufgabe eines Vorhabens: erfüllter Verbotstatbestand bei Vogelart 1	21
Abbildung 15: Artenschutzrechtliche Gründe: Schutzmaßnahmen	22
Abbildung 16: Sonstige Gründe für Aufgabe eines Vorhabens	22
Abbildung 17: Anzahl Gründe für Ablehnung eines Vorhabens.....	23
Abbildung 18: Gründe für abgelehnte Vorhaben	24
Abbildung 19: Beantragte versus aufgegebene Anlagen, Stichprobe: BW, BY, BB, HE, SL, SH	25
Abbildung 20: Verfahrenseinstellung, Stichprobe: BW, BB, HE, SL, SH	26
Abbildung 21: Gründe für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge im Jahr 2020	27
Abbildung 22: Ergebnisse einer Hersteller-Umfrage zu Hemmnisfeldern	28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Angegebene Windenergievorhaben pro Bundesland, die von 2017 bis 2021 genehmigt wurden	8
Tabelle 2: Abgelehnte oder zurückgezogene Vorhaben nach Bundesländern	10
Tabelle 3: Nennung von mehreren Vogelarten bei Ablehnung oder Rücknahme eines Vorhabens.....	14
Tabelle 4: Eingestellte Vorhaben seit 2017	17
Tabelle 5: Nennung mehrerer Vogelarten bei Projektaufgabe	21

Zusammenfassung

Die FA Wind hat im Frühjahr 2022 eine Befragung bei Projektentwicklern durchgeführt, mit dem Ziel, die konkreten Gründe abzufragen, die einer Realisierung von genehmigten Windenergievorhaben an Land oder dem Erlangen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entgegenstanden. Für den Untersuchungszeitraum 2017 bis 2021 wurden 309 Windenergievorhaben mit 1.177 Windenergieanlagen (WEA) und 4.731 Megawatt (MW) Leistung von 27 Akteuren eingereicht.

Die Auswertung zeigt, dass 65 Prozent der angegebenen Windenergieanlagen (WEA) sowie der angegebenen Leistung nicht realisiert werden konnte. Genehmigte WEA liegen größtenteils auf durch einen Regionalplan oder einen Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesenen Fläche (66 Prozent der genehmigten Leistung). Dahingegen ist knapp die Hälfte der abgelehnten oder zurückgezogenen Leistung auf nicht ausgewiesenen Flächen verortet (48 Prozent der abgelehnten oder zurückgezogenen Leistung). Aufgegebene Vorhaben liegen zu 69 Prozent auf nicht ausgewiesener Fläche.

Bei behördlich abgelehnten oder vom Antragsteller zurückgezogenen Vorhaben wird Artenschutzrecht (Vögel) am häufigsten als ein Grund (z. T. neben anderen) für die Nicht-Realisierbarkeit eines Vorhabens genannt (59 Prozent der Nennungen bezogen auf die Leistung). Hier spielt der Rotmilan mit Abstand die größte Rolle (43 Prozent Anteil an den genannten Vogelarten). Dem folgen planungsrechtliche (39 Prozent der genannten Leistung) und baurechtliche Gründe (29 Prozent). Etwas anders verhält es sich mit Blick auf aufgegebene Vorhaben, also solche, für die kein Genehmigungsantrag gestellt worden ist. Dort stehen an erster Stelle planungsrechtliche Gründe (45 Prozent der Leistung), gefolgt von Gründen des Artenschutzrechts (Vögel) (41 Prozent) und Baurecht (22 Prozent).

Auch wenn die Befragung nur eine kleine nicht repräsentative Stichprobe der Genehmigungssituation der letzten Jahre darstellt, werden Ergebnisse bisheriger Umfragen weitestgehend bestätigt.

1 Einleitung

Die Genehmigungszahlen für Windenergieprojekte bleiben seit mittlerweile fünf Jahren unter dem Niveau früherer Jahre. Als hauptsächliche Hemmnisse für die Genehmigung bzw. Realisierung von Windenergievorhaben ergaben bisherige Umfragen¹ wie auch der Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses² die unzureichende Verfügbarkeit von rechtswirksam ausgewiesenen Flächen, die mangelnde Nutzbarkeit dieser Flächen, Gründe des Natur- und Artenschutzes sowie der Flugsicherung.

Mit dem Ziel, die Ursachen des geringen Ausbaus zu konkretisieren und weitere Erkenntnisse in die Erarbeitung von Lösungsansätzen einzubringen, hat die FA Wind erneut eine Branchenumfrage durchgeführt. Dabei wurde ein besonderer Fokus auf die weitere Ausdifferenzierung von Gründen für die Nichtrealisierbarkeit vom Windenergievorhaben gelegt, insbesondere in den Bereichen Bau- und Planungsrecht sowie Artenschutz.

Die Umfrage knüpft an eine Umfragereihe der FA Wind an. Frühere Ergebnisse werden in Kapitel 5 vergleichend herangezogen.

¹ z. B. FA Wind / BWE (2019), FA Wind (2018).

² BMWK (2021).

2 Methode

2.1 Umfrage

Die Abfrage wurde mittels eines Excel-basierten Fragebogens durchgeführt und erfolgte anonym. Die Befragung erfolgt in Kombination mit einer weiteren Umfrage, in welcher Genehmigungszeiträume von Windenergievorhaben abgefragt wurden.

Bei den Befragungskategorien wurden bisherigen Umfragen der FA Wind sowie die Abfrage des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zu Genehmigungshemmnissen als Vorlage genommen, wobei die Kategorien zum Teil weiter ausdifferenziert wurden.

Folgende Vorhaben waren Gegenstand der Befragung:

- Windenergievorhaben, die seit 2017 genehmigt wurden
- Windenergievorhaben, die trotz erteilter Genehmigung aufgegeben wurden
- Beantragte Windenergievorhaben, die seit Januar 2017 behördlich abgelehnt oder zurückgezogen wurden
- Windenergievorhaben, die seit Januar 2017 eingestellt wurden, ohne dass dafür ein BlmSchG-Antrag gestellt wurde. Hier sollten nur aufgegebene Anlagen angegeben werden, für die kein Genehmigungsantrag gestellt wurde, aber eine mindestens einjährige umfangreiche Artenschutzkartierung erfolgte

Mit der Umfrage sollte weiterhin beleuchtet werden, welcher Anteil der Vorhaben auf einer für die Windenergienutzung ausgewiesenen Fläche liegt.

In dem Fragebogen waren die Antwortmöglichkeiten weitestgehend vorgegeben. Untergliedert wurde in: baurechtliche Gründe, planungsrechtliche Gründe, artenschutzrechtliche Gründe, gebietsspezifische Gründe, waldspezifische Gründe sowie sonstige Gründe (Denkmalschutz, Immissionsschutz, Flugsicherung (D/VOR) vor 1.6.2020, (D/VOR) nach 1.6.2020, andere Luftfahrbelange (ohne D/VOR), militärische Belange, Wetterradar, Seismologie, Straßenbaurecht, Neuplanung). Es bestand die Möglichkeit, die Gründe weiter auszudifferenzieren, auch hier waren Antwortmöglichkeiten vorgegeben, außerdem konnten in einem Eingabefeld Gründe ergänzt (sonstige Gründe) oder spezifiziert werden.

Im Rahmen eines Pretests wurde von drei Projektentwicklern Feedback eingeholt und der Fragebogen auf dieser Grundlage finalisiert.

Umfragezeitraum war vom 10. Februar bis 1. April 2022. Es wurden ca. 480 Projektentwickler aus der FA Wind Kontaktdatenbank direkt angeschrieben. Ein weiterer Aufruf zur Teilnahme erfolgte über die FA Wind Website, den FA Wind Newsletter, durch Multiplikatoren aus der FA Wind Mitgliedschaft (Energie- und Wirtschaftsverbände) sowie durch Energieagenturen der Bundesländer.

2.2 UVP-Portal der Bundesländer

Ergänzend zu den im Rahmen der Betreiberumfrage erfassten Daten wurden stichprobenartig Genehmigungsunterlagen aus dem UVP-Portal der deutschen Bundesländer³ ausgewertet. Das Portal dient der Verfahrensbeteiligung bei Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wird. Ausgewertet wurden zum einen Unterlagen von 20 Windenergievorhaben aus zehn Flächenländern, für die im Zeitraum Juni 2017 bis April 2022 der Genehmigungsantrag abgelehnt wurde. Zum anderen wurden dem Portal Informationen zu fünf Vorhaben aus zwei Bundesländern entnommen, welche zurückgezogen worden sind.

³ <https://www.uvp-verbund.de/>; letztmalig abgerufen am 7. Juni 2022; Das gemeinsame Webportal UVP Verbund der Länder ist seit Juni 2017 online. Darin werden die verfahrensrelevanten Angaben im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung veröffentlicht. Es ist jedoch unklar, ob sämtliche ablehnenden Bescheide und Rücknahmen von Anträgen hier bekannt gemacht werden. Außerdem werden hier nur Vorhaben erfasst werden, für die mindestens die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.

3 Ergebnisse Umfrage

3.1 Beteiligung

Es wurden 27 verwertbare Fragebögen eingereicht. Diese umfassen 309 Windenergievorhaben mit 1.177 Windenergieanlagen (WEA) und 4.731 Megawatt (MW) Leistung. Von einigen Projektentwicklern wurde außerdem eine schriftliche oder telefonische Rückmeldung gegeben.

3.2 Windenergievorhaben, die seit 2017 genehmigt wurden

In die Befragung wurden 136 Vorhaben aus 14 Bundesländern eingebracht, die seit 2017 genehmigt worden sind. Diese enthalten 419 WEA mit 1.706 MW Leistung. 73 WEA sind auf Waldstandorten verortet (Tabelle 1). Das entspricht einem Anteil von 14 Prozent der insgesamt im Zeitraum 2017 bis 2021 genehmigten WEA wie auch 14 Prozent der insgesamt genehmigten Leistung.⁴

Tabelle 1: In der Umfrage angegebene Windenergievorhaben pro Bundesland, die von 2017 bis 2021 genehmigt wurden

Bundesland	Anzahl Vorhaben	Anzahl WEA	Leistung in MW	Davon WEA im Wald
Baden-Württemberg (BW)	10	26	92	25
Bayern (BY)	3	6	21	3
Berlin (BE)	1	1	4	0
Brandenburg (BB)	36	117	447	17
Hessen (HE)	10	27	105	17
Mecklenburg-Vorpommern (MV)	8	20	88	0
Niedersachsen (NI)	24	112	492	0
Nordrhein-Westfalen (NW)	14	31	131	7
Rheinland-Pfalz (RP)	2	6	33	0
Saarland (SL)	2	5	17	2
Sachsen (SN)	2	3	17	0
Sachsen-Anhalt (ST)	10	26	114	0
Schleswig-Holstein (SH)	10	28	109	0
Thüringen (TH)	4	11	36	2
Gesamt	136	419	1.706	73

⁴ In den Jahren 2017 bis 2021 wurden gemäß Datenlage im Marktstammdatenregister (MaStR) bundesweit 2.925 WEA mit 11.860 MW Gesamtleistung genehmigt.

Von den 419 genehmigten WEA liegt der größte Anteil, und zwar 193 Anlagen mit 777 MW Leistung, auf einer regionalplanerisch abschließend ausgewiesenen Fläche. 128 WEA mit 553 MW Leistung liegen auf Flächen, die durch einen Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesen worden sind. 83 WEA mit 315 MW Leistung sind auf nicht abschließend ausgewiesenen Flächen verortet. Für 15 WEA mit 60 MW Leistung wurde keine Angabe zur Flächenausweisung gemacht (Abbildung 1).

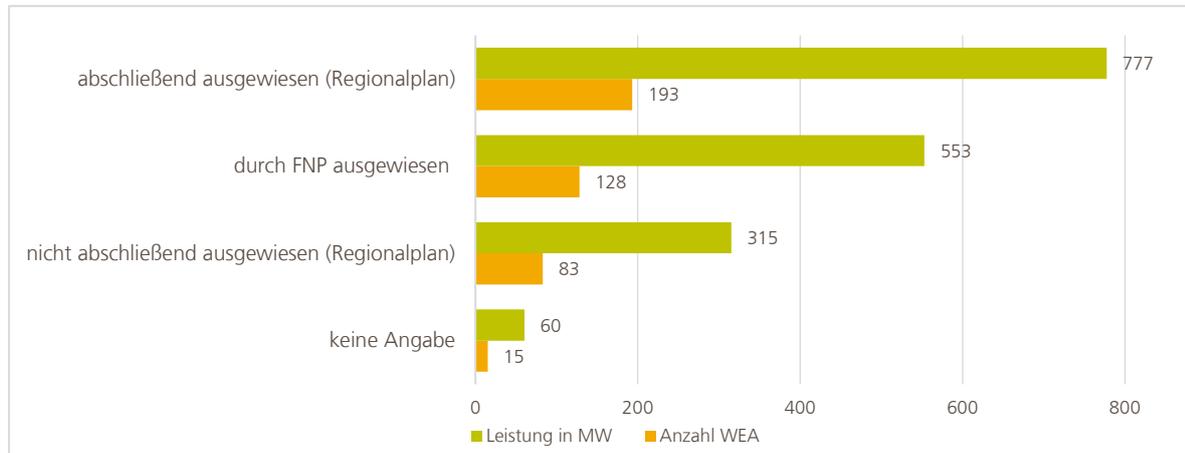


Abbildung 1: Planungsrechtliche Angaben zu den in der Umfrage angegebene Anlagenstandorten

3.3 Windenergievorhaben, die trotz erteilter Genehmigung aufgegeben wurden

Von den 419 genehmigten WEA innerhalb dieser Stichprobe wurden zwölf Anlagen mit einer gesamten Leistung von 40 MW Leistung trotz erteilter Genehmigung von den Projektentwicklern aufgegeben. Die Vorhaben waren in Baden-Württemberg, Hessen und Saarland verortet, fünf davon auf einer Waldfläche. Dies entspricht drei Prozent der in die Umfrage eingebrachten genehmigten WEA bzw. zwei Prozent der genehmigten Leistung.

Gründe für die Aufgabe von genehmigten Vorhaben

Als Grund für die Aufgabe von bereits genehmigten Windenergievorhaben wurde in drei Fällen genannt, dass das Projekt nicht mehr wirtschaftlich umsetzbar ist. In einem Fall in Baden-Württemberg (BW) kam es durch Klageverfahren zu langen Verzögerungen. Der genehmigte Anlagentyp war aufgrund der Kostensteigerung schließlich nicht mehr wirtschaftlich umsetzbar.

In einem weiteren Fall in BW führten nach Erteilung der Genehmigung vermutete aber nicht nachgewiesene Horste zu Nachforderungen der Unteren Naturschutzbehörde. Der Waldstandort war bereits gerodet und der EEG-Zuschlag erhalten. Der zeitliche Verzug durch die Klärung mit der Behörde führte auch hier dazu, dass der genehmigte Anlagentyp nicht mehr wirtschaftlich darstellbar war.

Im Saarland wurde eine von drei WEA eines geplanten Windparks im Jahr 2014 abgelehnt, die beiden anderen sind 2015 in Betrieb gegangen. Die dritte WEA wurde 2019 genehmigt, aufgrund der geringeren Vergütung infolge des EEG 2017 (Ausschreibungen) konnte diese WEA nicht mehr wirtschaftlich umgesetzt werden.

In einem brandenburgischen Vorhaben war ein aufwändiges (bzw. nicht erfolgversprechendes) Klageverfahren zu erwarten. Hier hatte die Gemeinde geklagt, da die Anlage innerhalb des 1.000 m Abstandes zu Wohnbebauung lag und nach Darstellung der Gemeinde die Genehmigung nach dem Eintreten eines Moratoriums zur Plansicherung (nach § 2c Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung) in der Planungsregion ausgesprochen wurde, womit die regionalplanerische Grundlage laut der Gemeinde nicht gegeben war. Der Projektentwickler ordnete die Erteilung der Genehmigung zeitlich kurz vor Beginn des Moratoriums ein.

Als sonstige Aufgabegründe wurden für drei hessische Vorhaben folgende genannt: In einem Fall hat das Genehmigungsverfahren so lange gedauert, dass die beantragten und genehmigten WEA nicht mehr verfügbar waren. Somit muss mindestens ein Änderungsantrag mit einem neuen WEA-Typ gestellt werden und es müssen dafür neue Kartierungen durchgeführt werden, da diese jetzt veraltet sind. Weiterhin müssen die Genehmigungsunterlagen und Gutachten alle dem neuen WEA-Typ angepasst werden. In einem weiteren Fall war der Genehmigungsbescheid zur Errichtung mit einer sehr kurzen Frist von einem Jahr ausgestellt worden. In diesem Zeitraum war die Umsetzung nicht möglich. Ein Antrag auf Verlängerung wurde abgelehnt, mit der Begründung eines unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Konflikts innerhalb eines Vogelschutzgebiets durch ein Schwarzstorchbrutpaar, welches aber schon zum Zeitpunkt der Genehmigung bekannt war. In Fall drei hatte die Standortkommune gegen den Bescheid geklagt und das Gericht hat der Klage stattgegeben.

3.4 Beantragte Windenergievorhaben, die seit Januar 2017 behördlich abgelehnt oder zurückgezogen wurden

Insgesamt wurden in diese Befragung 370 WEA mit 1.378 MW Leistung – davon 66 WEA im Wald – eingebracht, die entweder von der Genehmigungsbehörde abgelehnt (203 WEA mit 773 MW, davon 40 WEA im Wald) oder vom Antragssteller zurückgezogen wurden (167 WEA mit 605 MW, davon 26 WEA im Wald). Diese verteilen sich auf 89 Vorhaben in zwölf Bundesländern (Tabelle 2).

Tabelle 2: Abgelehnte oder zurückgezogene Vorhaben nach Bundesländern

Bundesland	Anzahl Vorhaben	Anzahl WEA	Leistung in MW	Davon WEA im Wald
Baden-Württemberg	11	46	173	32
Brandenburg	24	93	341	3
Hessen	4	10	38	9
Mecklenburg-Vorpommern	16	60	227	0
Niedersachsen	2	2	8	0
Nordrhein-Westfalen	7	41	157	4
Rheinland-Pfalz	5	20	91	7
Saarland	1	1	4	0
Sachsen	2	2	5	0
Sachsen-Anhalt	1	17	56	0
Schleswig-Holstein	7	35	108	0
Thüringen	9	43	171	11
Gesamt	89	370	1.378	66

3.4.1 Flächenausweisung

Der größte Anteil der abgelehnten bzw. zurückgezogenen Leistung befindet sich auf regionalplanerisch nicht abschließend ausgewiesener Fläche (176 WEA mit 682 MW). 115 WEA mit 408 MW Leistung liegen auf regionalplanerisch abschließend ausgewiesener Fläche. Weitere 65 WEA mit 239 MW Leistung waren auf Flächen geplant, die durch einen Flächennutzungsplan (FNP) ausgewiesen waren. Für 14 Anlagen mit 48 MW Leistung wurden keine Angaben gemacht (Abbildung 2).

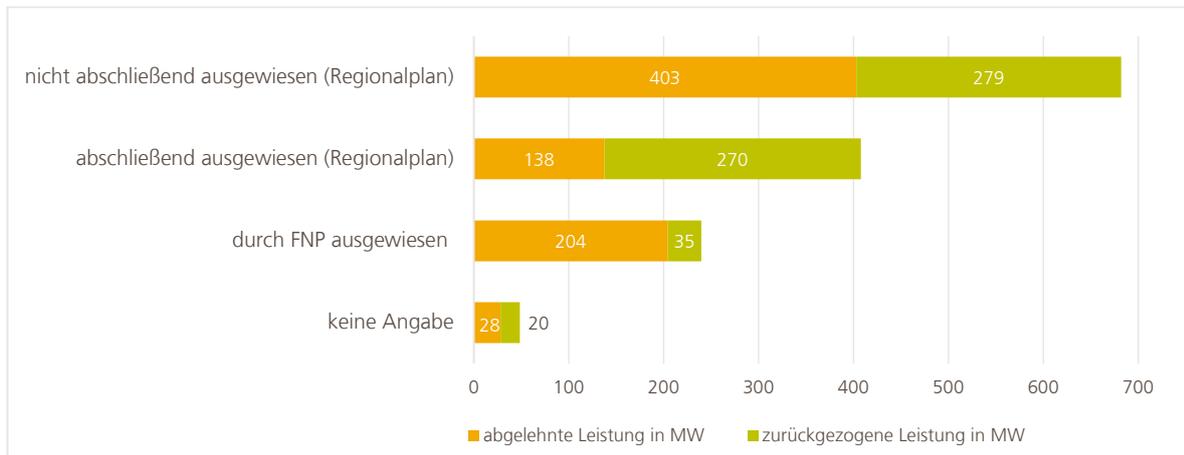


Abbildung 2: Abgelehnte oder zurückgezogene Vorhaben nach Flächenausweisung

3.4.2 Gründe

Bei der Begründung für die Ablehnung von Seiten der Behörde bzw. das Zurückziehen des Vorhabens von Seiten des Projektentwicklers waren mehrere Nennungen möglich. In 56 Fällen wurde aus nur einem Grund ein Vorhaben abgelehnt oder zurückgezogen, wobei artenschutzrechtliche Belange (Vögel) am häufigsten genannt wurden (21 Fälle). Planungsrecht und Baurecht stehen bei den Nennungen an zweiter (8 Fälle) und dritter Stelle (7 Fälle). In 21 Fällen wurden zwei Gründe genannt, drei Gründe führten in 10 Fällen zu einer Nichtrealisierbarkeit der Vorhaben. Jeweils einmal wurden folgende Gründe angeführt:

- Formfehler der Genehmigungsbehörde (siehe VGH BW Beschluss vom 17.12.2019, Az. 10 S 823/19)
- gebietsspezifische Gründe
- Mitbewerber
- Moratorium Brandenburg
- Waldfunktionen
- WEA-Typ nicht mehr verfügbar
- andere Luftfahrtbelange (ohne D/VOR)
- Landwirtschaftskammer: Berechnungsanlage mit EU-Fördermitteln nicht verschiebbar
- Seismologie

Diese werden in Abbildung 3 unter „1 Grund (verschiedene)“ zusammengefasst.

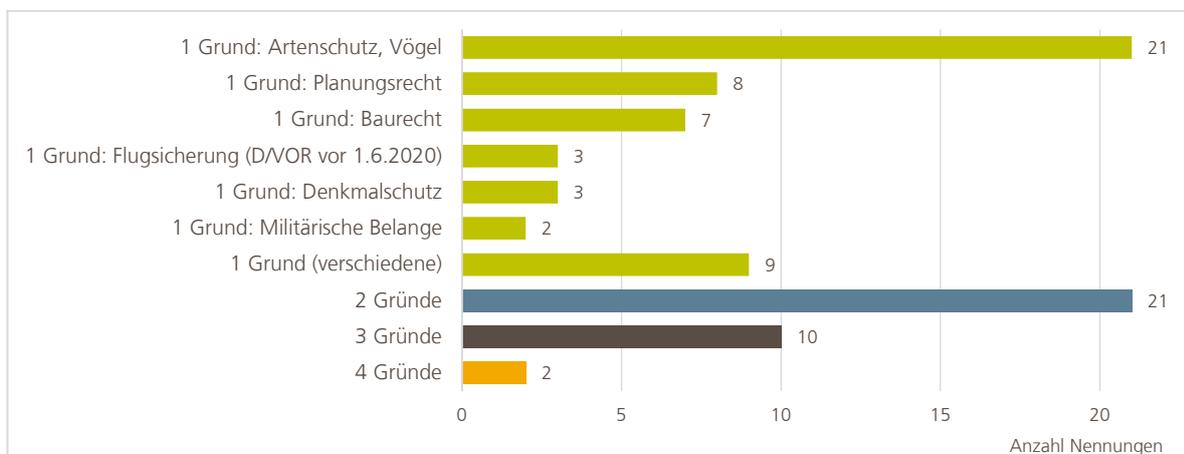


Abbildung 3: Anzahl Gründe für Ablehnung oder Rückzug eines Vorhabens

In Abbildung 4 sind die in den einzelnen Vorhaben jeweils genannten Gründe (Mehrfachnennungen waren möglich) bezogen auf die Anzahl der WEA bzw. Leistung aufgeführt. Hier stehen Artenschutzgründe (Vögel) mit 42 Vorhaben,

die 218 WEA mit insgesamt 808 MW Leistung enthalten, an erster Stelle. Am zweithäufigsten wurden planungsrechtliche Gründe für 34 Vorhaben genannt (141 WEA, 546 MW), gefolgt von baurechtlichen Gründen (21 Vorhaben, 96 WEA, 398 MW).

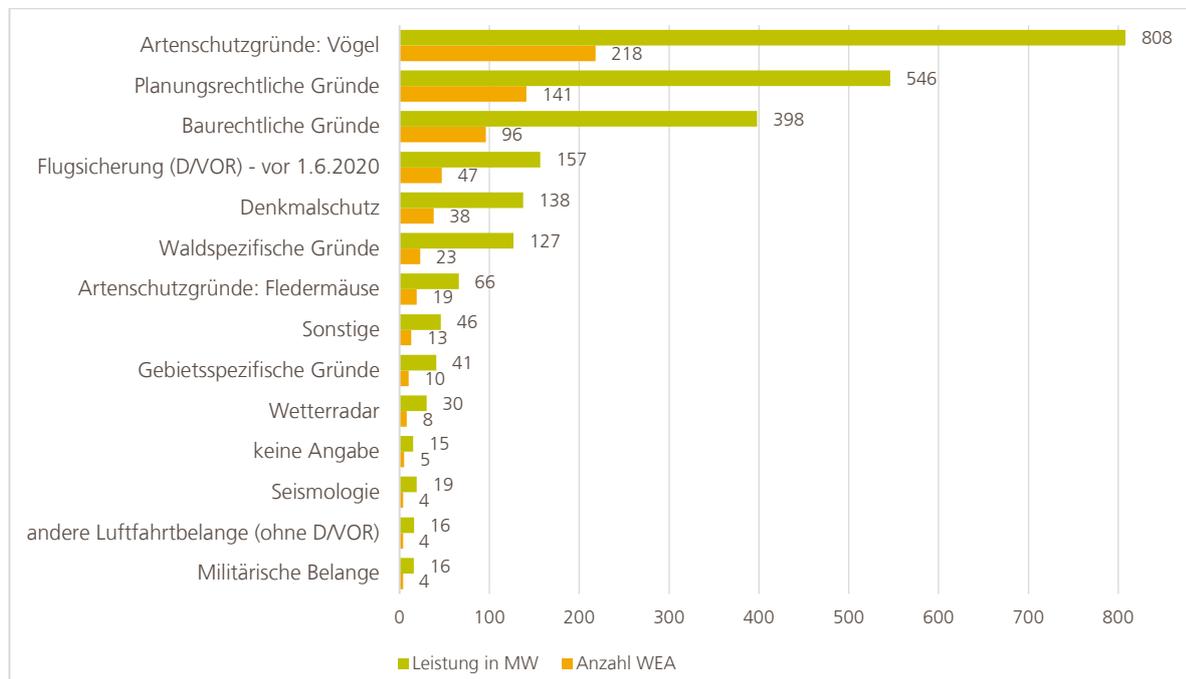


Abbildung 4: Gründe für abgelehnte oder zurückgezogene Vorhaben (Mehrfachnennungen möglich)

3.4.2.1. Planungsrechtliche Gründe

Für 32 Vorhaben aus BW, BB, MV, RP, SH und TH mit insgesamt 143 WEA und 555 MW Leistung wurde angegeben, dass planungsrechtliche Gründe eine Rolle dabei spielten, dass ein Vorhaben nicht realisiert werden konnte (Abbildung 5). Am häufigsten wurde genannt, dass die Vorhaben außerhalb ausgewiesener Flächen lagen (68 WEA, 277 MW in BW, BB, MV, RP, SH TH). Ein Moratorium wegen eines fehlenden Regionalplans spielte im Umfragezeitraum in BB und SH eine Rolle und betrifft 48 WEA mit 160 MW Leistung. In Thüringen waren 12 Anlagen mit 55 MW Leistung von der Änderung des Thüringer Waldgesetzes betroffen. Ein baden-württembergisches Vorhaben (3 WEA, 10 MW) war von einem Segelflugplatz betroffen. Als sonstige Gründe wurde in einem Fall aus Mecklenburg-Vorpommern angegeben, dass das Gebiet im dritten Entwurf des RROP soweit verkleinert wurde, dass die geplanten WEA nicht mehr im aktuellen Entwurf liegen. Begründet wird dies mit denkmalschutzrechtlichen Gründen. In einem weiteren Fall aus MV lag ein militärisches Radar in 12 km Entfernung. Für weitere unter „Sonstige“ genannten Vorhaben liegt keine Begründung vor.

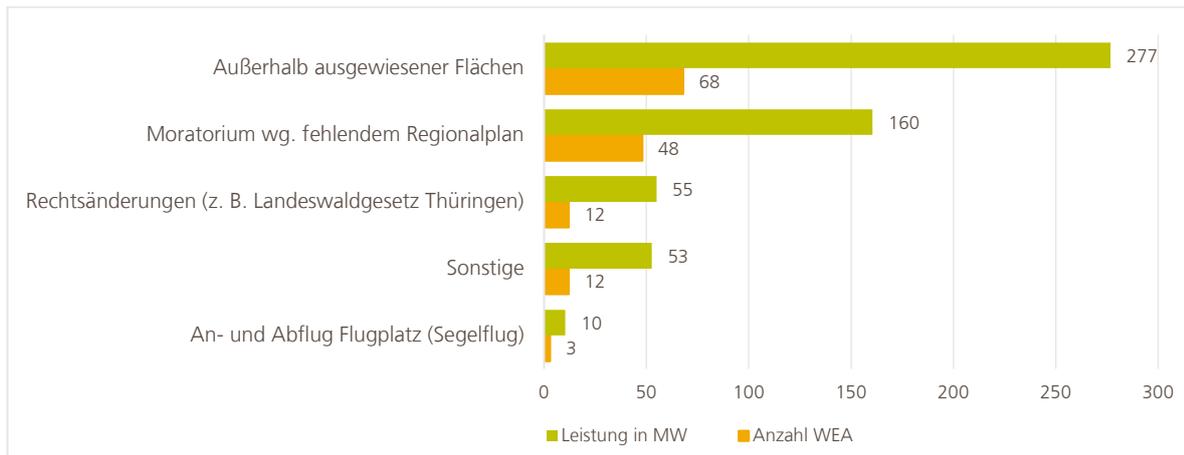


Abbildung 5: Planungsrechtliche Gründe für Ablehnung oder Rückzug eines Vorhabens

3.4.2.2. Baurechtliche Gründe

Für 21 Vorhaben aus acht Bundesländern (BB, BW, MV, NI, NW, RP, SL und TH) wurden baurechtliche Gründe für eine Ablehnung oder den Projektrückzug angegeben. Diese beinhalten 96 WEA mit einer gemeinsamen Leistung von 398 MW (Abbildung 6). An erster Stelle wurde hier ein fehlendes gemeindliches Einvernehmen genannt (42 WEA mit 163 MW Leistung), gefolgt von Gründen der Flächennutzungsplanung (25 WEA, 122 MW). Baulasten stehen mit 6 WEA und 32 MW an dritter Stelle. Unter „sonstige baurechtliche Gründe“ wurde in einem brandenburgischen Fall (1 WEA mit 5,7 MW Leistung) aufgeführt, dass die Autobahn GmbH das Vorhaben wegen aus ihrer Sicht zu geringen Abständen und angeblicher Ablenkungswirkung (trotz gutachterlich ausgeschlossenen Eisabwurf/Bauteilversagen) ablehnt. Für weitere unter „Sonstige“ genannten Vorhaben liegt keine Begründung vor.

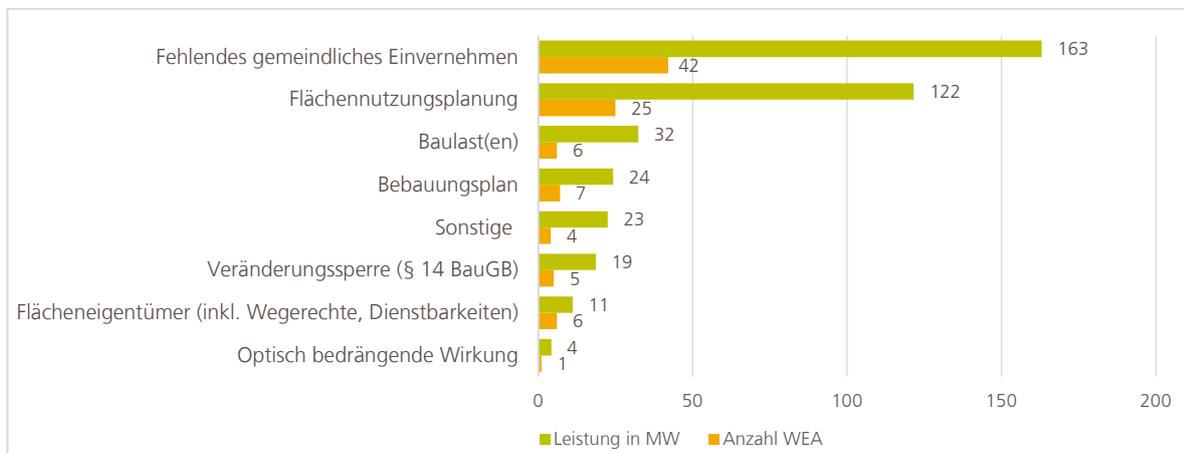


Abbildung 6: Baurechtliche Gründe für Ablehnung oder Rückzug eines Vorhabens

3.4.2.3. Artenschutzrechtliche Gründe: Vogelarten

Das Eintreten eines Verbotstatbestands nach § 44 BNatSchG kann ebenso dazu führen, dass ein Vorhaben abgelehnt oder zurückgezogen wird. In der Umfrage bestand die Möglichkeit, die Vogelarten anzugeben, die zu einem erfüllten Verbotstatbestand geführt haben. Für die an dieser Stelle erstgenannte Vogelart war außerdem die Nennung des Verbotstatbestands möglich. Dies erfolgte für 42 Vorhaben aus 10 Bundesländern (BW, BB, HE, MV, NW, RP, SN, ST, SH, TH). Der Rotmilan wurde dabei als erste Vogelart mit Abstand am häufigsten aufgeführt, der bei 162 Anlagen mit insgesamt 594 MW Leistung bei einer Ablehnung oder einem Projektrückzug in jedem der 10 Bundesländer eine Rolle spielte. Die am zweithäufigsten genannte Art ist der Seeadler, der einen Grund für die Nichtrealisierbarkeit von 23 WEA mit 94 MW Leistung in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern darstellt. Der Schwarzstorch nimmt mit 15 Anlagen und 52 MW Leistung den dritten Platz ein (in BW, SH und TH), gefolgt von Rohrweihe (7 WEA, 31 MW, in BB und

NW), Schreiadler (1 Vorhaben in MV mit 7 WEA und 24 MW) und Kranich (1 Vorhaben in BB mit 4 WEA und 14 MW) (Abbildung 7).

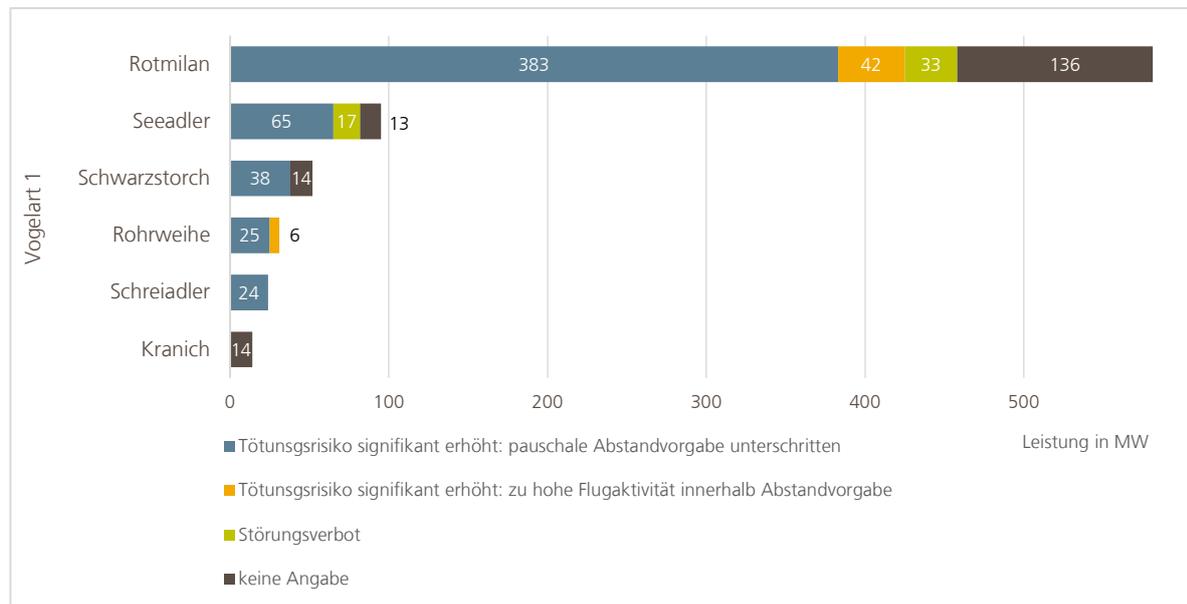


Abbildung 7: Artenschutzrechtliche Gründe für Ablehnung oder Rückzug eines Vorhabens: erfüllter Verbotstatbestand bei Vogelart 1

In 13 Fällen kamen eine oder zwei weitere Vogelarten im Planungsgebiet vor, die zur Nichtrealisierbarkeit der Vorhaben beigetragen haben (Tabelle 3).

Tabelle 3: Nennung von mehreren Vogelarten bei Ablehnung oder Rücknahme eines Vorhabens

Vogelart 2	WEA	Leistung in MW
Schwarzstorch	13	60
Schwarzmilan	13	50
Rotmilan	13	47
Wespenbussard	7	24
Uhu	6	23
Kranich	6	21
Andere	12	52
Vogelart 3	WEA	Leistung in MW
Seeadler	3	17
Wiesenweihe	11	46
Wespenbussard	6	23
Andere (k. A.)	6	25

Vogelart 2, Andere: 11 WEA mit 46 MW Leistung:
Schwerpunktvorkommen Mornellregenpfeifer; 1 WEA
mit 6 MW Leistung: keine Angabe

3.4.2.4. Artenschutzrechtliche Gründe: Schutzmaßnahmen, Ausnahmeverfahren

Gilt das Tötungsrisiko eines im Vorhabengebiet vorkommenden Individuums als signifikant erhöht, besteht die Möglichkeit, dieses durch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen unter die Signifikanzschwelle zu senken oder, als letztes Mittel, ein Ausnahmeverfahren nach § 45 BNatSchG einzuleiten. In 20 Fällen wurden konkretisierende Angaben zu Schutzmaßnahmen und zur Ausnahmeprüfung gemacht, wobei in 18 Fällen als Verbotstatbestand pauschale Abstandvorgaben unterschritten worden sind. Lediglich in jeweils einem Fall bestand eine zu hohe Flugaktivität innerhalb einer Abstandvorgabe bzw. griff das Störungsverbot (Abbildung 8). Bei 53 WEA mit 182 MW Leistung hätte die Umsetzung von Schutzmaßnahmen nicht zur Genehmigungsfähigkeit geführt. Für 12 WEA mit 40 MW Leistung war bei Umsetzung der Schutzmaßnahmen kein wirtschaftlicher Betrieb mehr zu erwarten. Für 3 WEA mit 17 MW Leistung wurde angegeben,

dass die angeordneten Schutzmaßnahmen nicht praktikabel umsetzbar waren. Für 45 WEA (114 MW Leistung) wurde kein Ausnahmeverfahren eröffnet. Bei 8 WEA mit 32 MW Leistung wurde die artenschutzrechtliche Ausnahme abgelehnt.

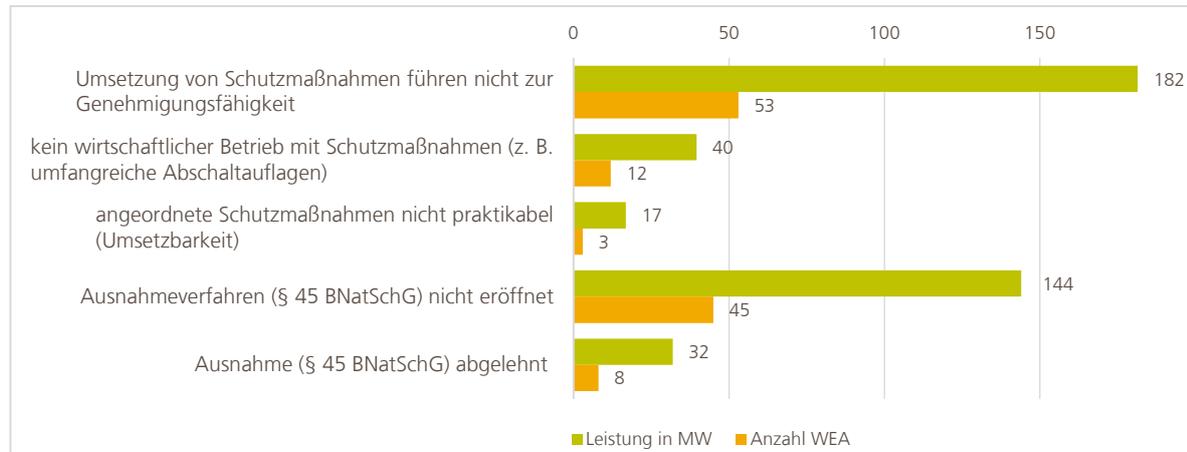


Abbildung 8: Artenschutzrechtliche Gründe: Schutzmaßnahmen, Ausnahmeverfahren

3.4.2.5. Artenschutzrechtliche Gründe: Fledermäuse

19 WEA mit 66 MW Leistung konnten in BW, BB, RP, TH unter anderem aus Gründen des Fledermausschutzes nicht umgesetzt werden. In fünf Fällen spielten Lebensräume/Quartiere der nachtaktiven Säugetiere eine Rolle, in einem brandenburgischen Fall wurde die Vorabsprache mit der Oberen Naturschutzbehörde zum Umfang der naturschutzfachlichen Untersuchungen nicht anerkannt. Dementsprechend war der Untersuchungsumfang nicht ausreichend. Es erfolgte eine Ablehnung, anstatt dass genug Zeit in Form von Nachforderungen angeboten wurde, bis neue Kartierungen vorhanden waren.

3.4.2.6. Gebietsspezifische Gründe

Von gebietsspezifischen Gründen sind 10 WEA mit 41 MW Leistung betroffen. Hier wurde in einem Fall aus Mecklenburg-Vorpommern angeführt, dass die WEA dichter als 500 m an einem Vogelschutzgebiet errichtet werden sollten. Obwohl Bestandsanlagen bereits dichter an dem Gebiet stehen und keine planungsrelevanten Vogelarten im Vogelschutzgebiet nachgewiesen werden konnten, wurde das Vorhaben, das außerhalb einer ausgewiesenen Fläche geplant war, abgelehnt. In einem hessischen Fall lag der Standort im rechtsverbindlich ausgewiesenen Vorranggebiet und außerhalb eines Wasserschutzgebietes. Gleichwohl hat die Wasserschutzbehörde hier ein Problem gesehen (Fließrichtung) und die Genehmigungsbehörde hat den Antrag auf Genehmigung aus diesem Grund abgelehnt. In Rheinland-Pfalz konnte ein Vorhaben u. a. nicht realisiert werden, da die WEA auf dem höchstem Geländepunkt in einem Landschaftsschutzgebiet mit Blickbezug zum Moseltal lag und es so zu einer Landschaftsbildbeeinträchtigung kam. Ein weiteres rheinland-pfälzisches Vorhaben war nicht vereinbar mit der Naturparkrandzone Nassau.

3.4.2.7. Waldspezifische Gründe

Bei 23 WEA mit 127 MW Leistung hatten waldspezifische Gründe in drei Bundesländern (BB, MV, TH) neben anderen eine Relevanz bei der Ablehnung oder dem Rückzug eines Vorhabens. In Mecklenburg-Vorpommern wurde in einem Eignungsgebiet eine private Fläche aufgeforstet, was zu einer Ablehnung der auf der Aufforstungsfläche gelegenen WEA führte. In Brandenburg konnte ein Vorhaben aufgrund einer fehlerhaft ausgewiesene Waldfunktion nicht umgesetzt werden. In einem weiteren brandenburgischen Fall wurden Waldfunktionen neu ausgewiesen und die Gemeinden erteilten kein Wegerecht für ihre Waldwege. In Thüringen führte die Änderung des Landeswaldgesetzes in zwei Fällen zu einem Rückzug der Vorhaben (ebenso in Kapitel 3.4.2.1 angegeben).

3.4.2.8. Gründe der Flugsicherung (D/VOR) - vor 1.6.2020

Vier Vorhaben (47 WEA, 157 MW) in MV, NW und ST konnten aufgrund der Berechnungsvorgaben zu D/VOR, die bis zum 1.6.2020 galten, nicht realisiert werden. In zwei der Vorhaben in Nordrhein-Westfalen erfolgte eine Ablehnung durch die BAF/DFS. Die zusammen 22 Anlagen befanden sich zum Zeitpunkt der Umfrage erneut im Genehmigungsverfahren. In dem Vorhaben aus Sachsen-Anhalt (17 WEA, 56 MW) hat die geänderte Berechnungsmethodik nicht zu anderen Schlussfolgerungen geführt. Zu dem Vorhaben aus Mecklenburg-Vorpommern wurden keine weiteren Angaben gemacht.

3.4.2.9. Gründe des Denkmalschutzes

In neun Vorhaben (38 WEA, 138 MW) aus fünf Bundesländern (BW, BB, MV, RP und TH) spielte Denkmalschutz eine Rolle. Konkretisierende Angaben wurden für ein Vorhaben in Thüringen gemacht. Dort hatte die Obere Denkmalschutzbehörde auch nach positiven denkmalschutzfachlichen Gutachten keine Zustimmung ausgesprochen. Hinzu kam eine Höhenbeschränkung der Anlagen (Luftfahrt) und eine Abschaltung der WEA während der Brutzeit, weshalb ein Rechtsverfahren aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn ergeben hat. Deshalb wurde der Antrag zurückgezogen. In Brandenburg mussten Sichtachsen aus einem Gartenbaudenkmal heraus freigehalten werden, was zu einer Ablehnung führte. In Mecklenburg-Vorpommern wurde ein Gebiet im dritten Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogrammes (RROP) so weit verkleinert, dass die geplanten WEA nicht mehr im aktuellen Entwurf liegen, begründet wird dies aus denkmalschutzrechtlichen Gründen (ebenso in Kapitel 3.4.2.1 angegeben).

3.4.2.10. Sonstige Gründe

Wetterradar spielte bei zwei brandenburgischen Vorhaben eine Rolle bei der Nichtrealisierung von 8 WEA mit 30 MW Leistung. In Nordrhein-Westfalen wurde ein Vorhaben (4WEA, 19 MW) durch den Geologischen Dienst aus seismologischen Gründen abgelehnt (einziger Grund). In zwei Vorhaben (4 WEA, 16 MW, MV, BW) spielten andere Luftfahrtbelange eine Rolle. Militärische Belange führten bei je einer WEA mit 4 MW Leistung in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen und in einem Vorhaben (2 WEA, 9 MW) in Mecklenburg-Vorpommern als einziger Grund zu einer Ablehnung bzw. einem Rückzug. Weiterhin wurden folgende Gründe unter „Sonstiges“ angeführt:

- 1 WEA mit 3 MW in Hessen: WEA-Typ nicht mehr verfügbar, neue Kartierungen erforderlich, wenig räumlicher Spielraum, derzeit keine passende (wirtschaftliche) WEA auf dem Markt
 - 1 WEA mit 6 MW in BB: Mitbewerber; 1 WEA mit 4 MW in BB: Landwirtschaftskammer, Beregnungsanlage mit EU-Fördermitteln nicht verschiebbar
 - 7 WEA mit 23 MW in BW: Formfehler der Genehmigungsbehörde, siehe VGH BW Beschluss vom 17.12.2019, Az. 10 S 823/19.
-

3.5 Windenergievorhaben, die seit Januar 2017 eingestellt wurden, ohne dass dafür ein BlmSchG-Antrag gestellt wurde

84 Vorhaben aus dieser Umfrage mit 338 WEA und 1.647 MW Leistung, davon 66 WEA im Wald, wurden seit Anfang 2017 eingestellt, ohne dass dafür ein Genehmigungsantrag nach BlmSchG gestellt wurde. Diese verteilen sich auf zwölf Bundesländer (Tabelle 4).

Tabelle 4: Eingestellte Vorhaben seit 2017

Bundesland	Anzahl Vorhaben	Anzahl WEA	Leistung in MW	davon WEA im Wald
Baden-Württemberg	4	15	75	9
Brandenburg	16	79	320	2
Hessen	5	24	127	15
Mecklenburg-Vorpommern	14	66	272	0
Niedersachsen	8	44	237	0
Nordrhein-Westfalen	8	51	199	29
Rheinland-Pfalz	3	4	18	1
Saarland	1	4	23	0
Sachsen	1	3	13	0
Sachsen-Anhalt	6	23	98	0
Schleswig-Holstein	6	16	50	0
Thüringen	12	59	215	10
Gesamt	84	388	1647	66

3.5.1 Flächenausweisung

Von den aufgegebenen Anlagen sollten 276 WEA mit insgesamt 1.137 MW Leistung auf nicht abschließend ausgewiesenen Flächen errichtet werden. 54 WEA mit 246 MW waren auf abschließend ausgewiesenen Flächen verortet. Durch einen Flächennutzungsplan ausgewiesen waren Flächen für 31 WEA mit 166 MW. Für 17 WEA (98 MW) wurde keine Angabe gemacht (Abbildung 9).

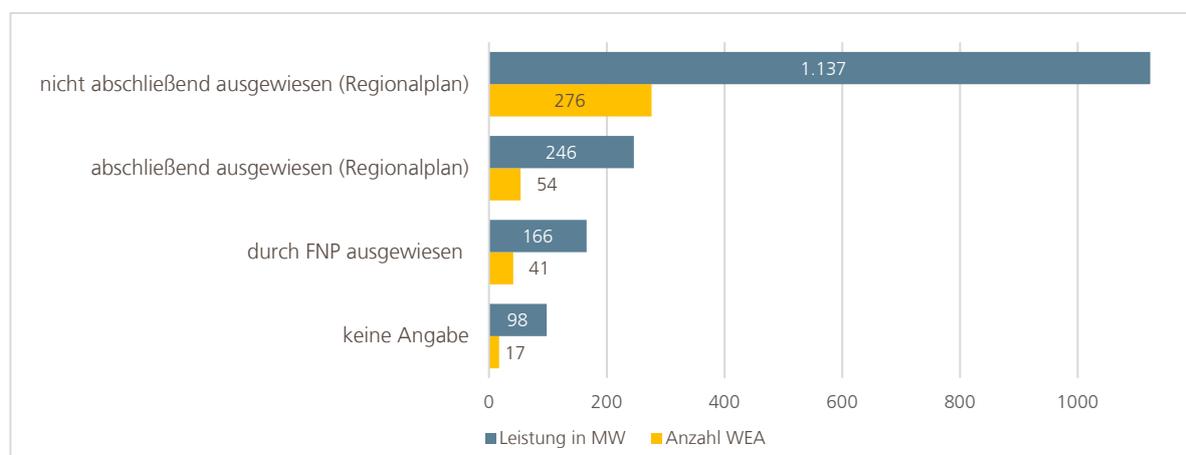


Abbildung 9: Aufgegebene Vorhaben nach Flächenausweisung

3.5.2 Gründe

Auch bei der Begründung für die Aufgabe eines Vorhabens waren mehrere Nennungen möglich. Hier wurden entweder einer oder zwei Gründen genannt. Bei einzelnen Gründen wurde Artenschutz (Vögel) am häufigsten angegeben (20 Fälle). Gründe des Planungsrechts stehen mit 18 Fällen an zweiter Stelle. Mit jeweils acht Vorhaben liegen baurechtliche und militärische Belange auf Platz drei. In zwei Fällen wurde kein Grund genannt. Bei 20 Vorhaben waren zwei Gründe Ursache für eine Projektaufgabe ursächlich. Jeweils einmal wurden außerdem folgende Gründe genannt (in Abbildung 10 unter „1 Grund (verschiedene)“ zusammengefasst):

- andere Luftfahrtbelange (ohne D/VOR)
- Denkmalschutz
- Flugsicherung (D/VOR) - vor 1.6.2020
- Richtfunk Bundespolizei
- Seismologie
- technisch nicht umsetzbar
- Projekt nicht mehr wirtschaftlich.

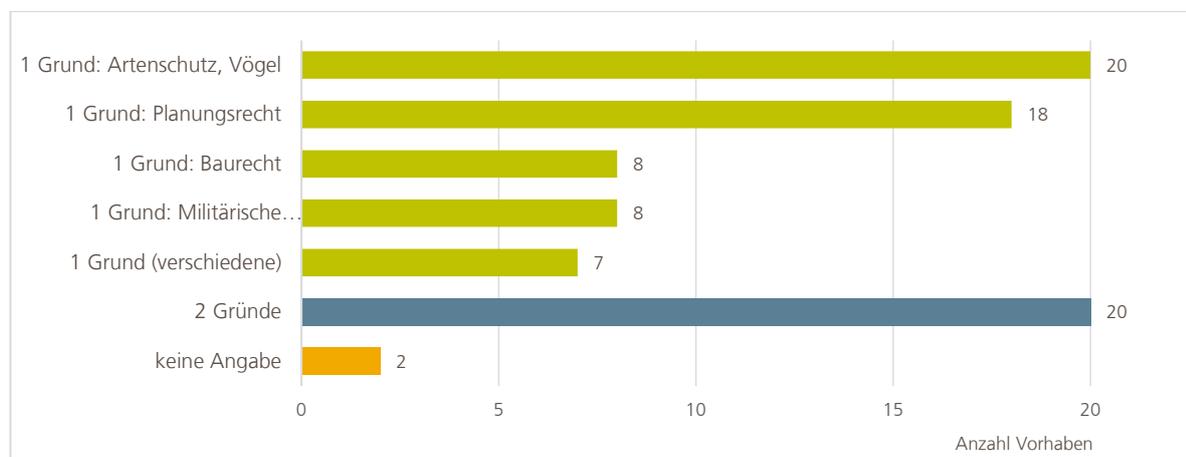


Abbildung 10: Anzahl Gründe für Aufgabe eines Vorhabens

Abbildung 11 stellt die in den einzelnen Vorhaben jeweils genannten Gründe (Mehrfachnennungen waren möglich) bezogen auf die Anzahl der WEA bzw. Leistung dar. Hier stehen planungsrechtliche Gründe, die in 31 Fällen aufgeführt wurden, mit 186 WEA und 743 MW Leistung an erster Stelle. Artenschutzgründe (Vögel) wurden in 37 Fällen benannt und waren bei 149 WEA mit 673 MW Leistung (u. a.) ein Grund für die Projektaufgabe. Baurechtliche Gründe wurden in 13 Vorhaben angeführt und betreffen 83 WEA mit 356 MW.

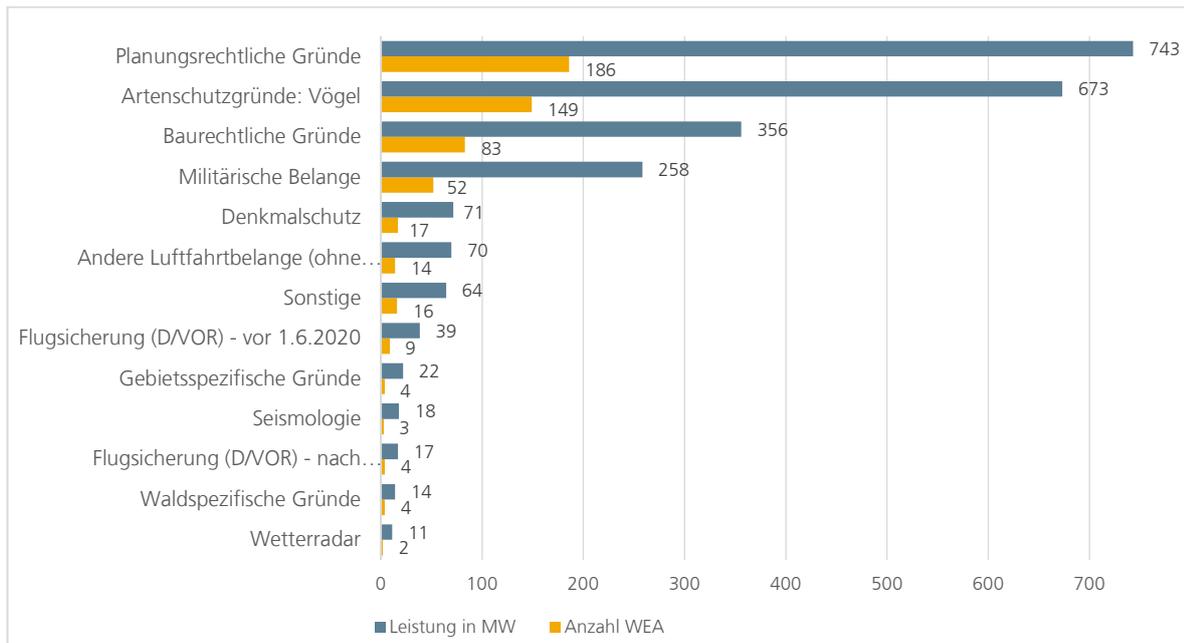


Abbildung 11: Gründe für Aufgabe eines Vorhabens (Mehrfachnennung möglich)

3.5.2.1. Planungsrechtliche Gründe

Am häufigsten wurde bei planungsrechtlichen Gründen (Abbildung 12) aufgeführt, dass das Vorhaben außerhalb einer ausgewiesenen Fläche lag (16 Vorhaben, 71 WEA, mit gemeinsam 272 MW Leistung in BB, MV, NI, SN, SH, TH). Ein Moratorium wegen fehlender Regionalplanung führte in sechs Vorhaben in Schleswig-Holstein und fünf Vorhaben in Brandenburg zu einer Projektaufgabe. Drei Vorhaben mussten in Thüringen aufgrund der Änderung des Landeswaldgesetzes aufgegeben werden, wobei in zwei der Fälle dies der einzige Grund war. § 12 ROG spielte in einem hessischen Vorhaben u. a. eine Rolle. Unter „sonstige Gründe“ wurden folgende Angaben gemacht:

- Umzingelnde Wirkung (>120 Grad) eines Wohngebietes
- Ausweisung der Fläche war nur für Repowering-Vorhaben
- von Bundeswehr geforderter Sicherheitsabstand von Munitionsdepot von 270 m ab Liegenschaftszaun (ebenso in Kapitel 5.5.2.3 unter „militärische Belange“ aufgeführt)
- kein gemeindliches Einvernehmen und keine Zulässigkeit wegen Waldflächen
- Verdichtung eines bestehenden Windfeldes, Zulässigkeit der Anlagen wurde aus § 35 BauGB hergeleitet, Fläche selbst war in dem Regionalplan damals als Weißfläche nicht berücksichtigt, im Weiteren wurde der Regionalplan geändert und befand sich im Verfahren, Gemeinde hat sowohl die Verdichtung, wie auch die dafür notwendigen Dienstbarkeiten, nicht erteilt.

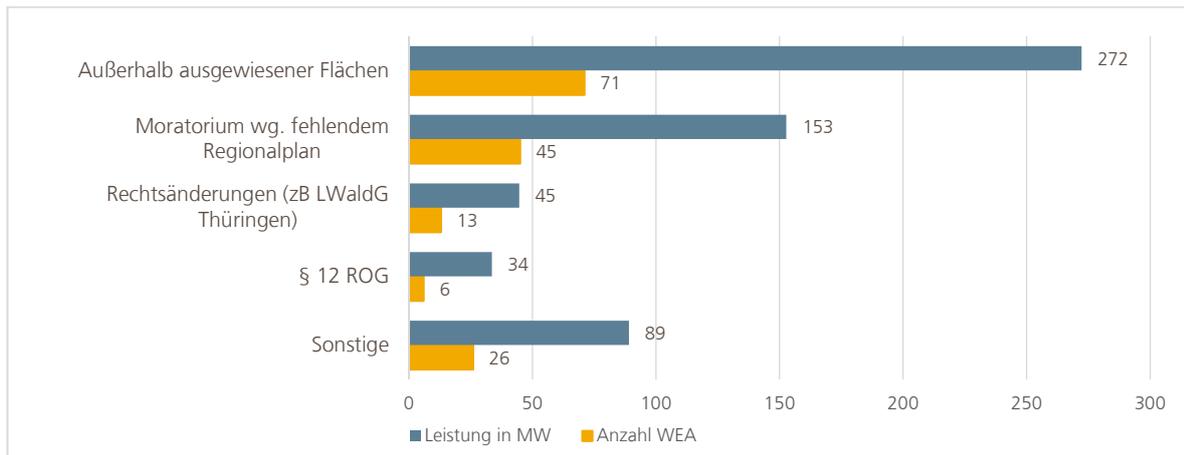


Abbildung 12: Planungsrechtliche Gründe für Aufgabe eines Vorhabens

3.5.2.2. Baurechtliche Gründe

Baurechtliche Gründe waren in 15 Vorhaben in BB, MV, NW, ST und TH (mit-)ursächlich für die Aufgabe eines Vorhabens, wobei 83 WEA mit zusammen 356 MW Leistung betroffen sind. An erster Stelle wurde dabei ein fehlendes gemeindliches Einvernehmen genannt (31 WEA mit 128 MW Leistung). In zwei Vorhaben in Nordrhein-Westfalen spielte die Flächennutzungsplanung eine Rolle dabei, dass 17 WEA mit zusammen 61 MW Leistung aufgegeben werden mussten. An dritter Stelle stehen Baulasten mit 7 WEA und 42 MW Leistung (Abbildung 13).

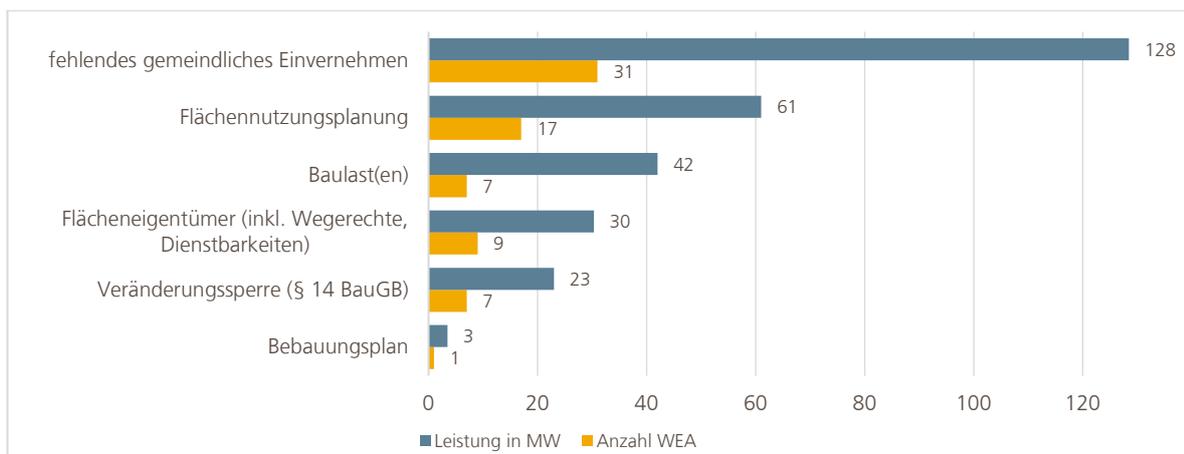


Abbildung 13: Baurechtliche Gründe für Aufgabe eines Vorhabens

3.5.2.3. Artenschutzrechtliche Gründe: Vogelarten

Bei den erstgenannten Vogelarten steht auch bei den aufgegebenen Vorhaben der Rotmilan an erster Stelle und alle hier vertretenen zehn Bundesländer sind betroffen. In 24 Fällen mit gemeinsam 310 MW Leistung wurde die Art als ein Aufgabegrund genannt. In vier Vorhaben in Brandenburg, Schleswig-Holstein und Thüringen spielte der Schwarzstorch eine Rolle (54 MW). Aufgrund eines Vorkommens des seltenen Schreiadlers wurden zwei Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern mit gemeinsam 47 MW Leistung nicht weiterverfolgt. Unter „andere“ sind Rastvögel und Kraniche genannt worden, die (u. a.) zur Aufgabe von 41 MW Leistung in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern führten (Abbildung 14).

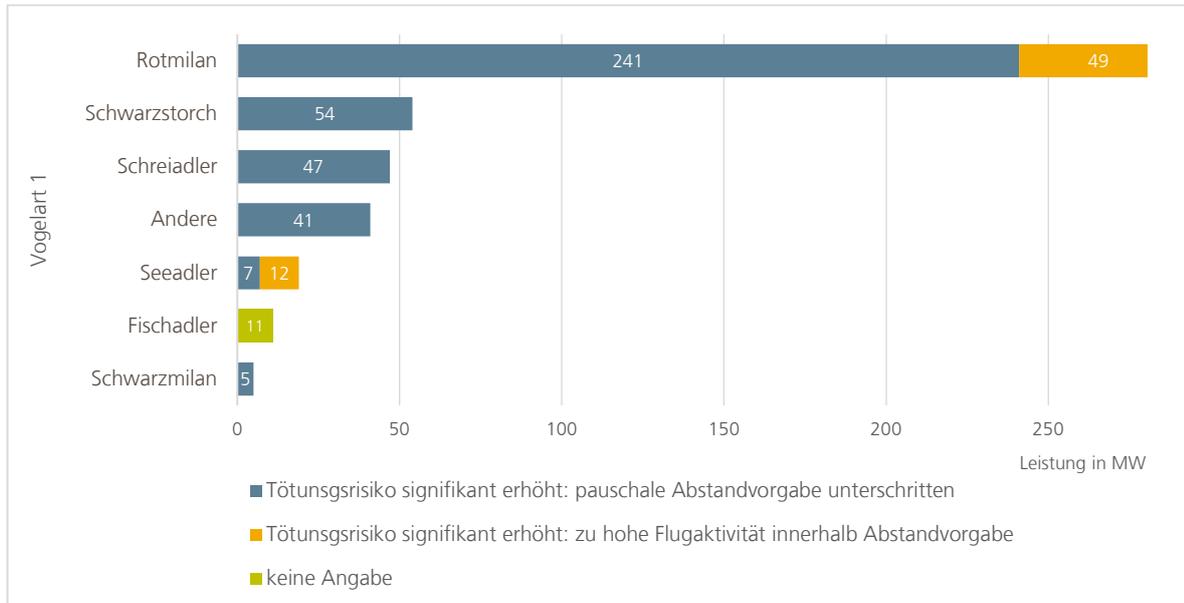


Abbildung 14: Artenschutzrechtliche Gründe für Aufgabe eines Vorhabens: erfüllter Verbotstatbestand bei Vogelart 1

In sechs Vorhaben wurde außerdem eine zweite und in einem Fall eine dritte Vogelart benannt, die zur Aufgabe der Vorhaben beigetragen hat (Tabelle 5).

Tabelle 5: Nennung mehrerer Vogelarten bei Projektaufgabe

Vogelart 2	Anzahl WEA	Leistung in MW
Kranich	10	41
Rastvögel	8	29
Rotmilan	2	5
Schreiadler	12	66
Schwarzstorch	10	42
Vogelart 3		
Schwarzmilan	12	66

3.5.2.4. Artenschutzrechtliche Gründe: Schutzmaßnahmen, Ausnahmeverfahren

Für sieben Vorhaben (in BW, MV, NI, SL, SH), die 26 WEA und 126 MW Leistung beinhalten, wurde angegeben, dass kein wirtschaftlicher Betrieb bei Umsetzung der von der Naturschutzbehörde angesetzten Schutzmaßnahmen zu erwarten war. In einem Vorhaben aus Schleswig-Holstein mit 3 WEA und 12 MW hätte die Umsetzung von Schutzmaßnahmen nicht für die Genehmigung ausgereicht. In einem baden-württembergischen Fall (4 WEA, 17 MW), wären die vorgeschlagenen Schutzmaßnahmen nicht praktikabel umsetzbar gewesen (Abbildung 15).

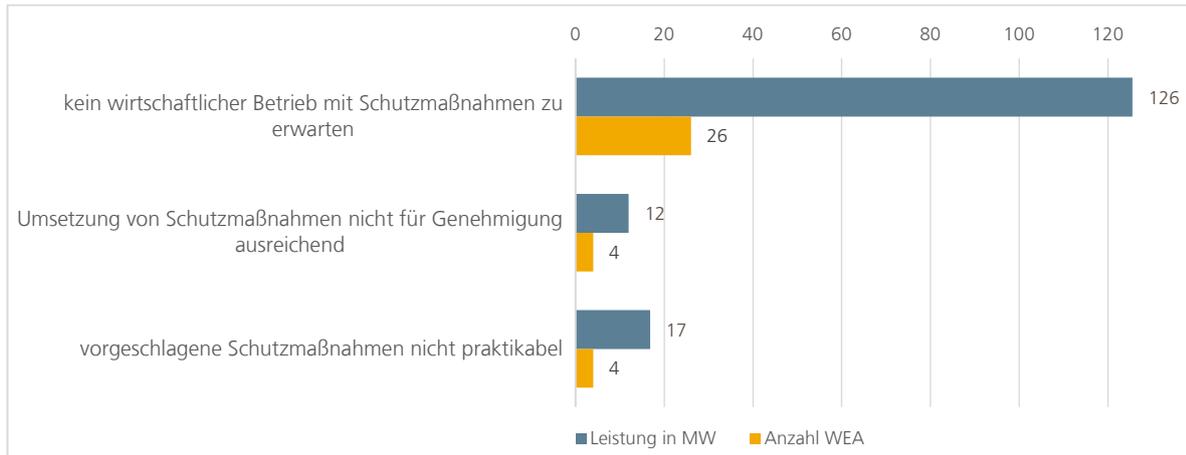


Abbildung 15: Artenschutzrechtliche Gründe: Schutzmaßnahmen

3.5.2.5. Sonstige Gründe

Für 25 Vorhaben aus neun Bundesländern (BW, HE, MV, NI, RP, ST, SH und TH) wurden weitere Gründe benannt, wobei militärische Belange mit acht Vorhaben, die 52 WEA und 258 Leistung entsprechen, an erster Stelle stehen. Denkmalschutz spielte in drei Fällen in Sachsen-Anhalt und Thüringen eine Rolle (17 WEA, 71 MW). Luftfahrtbelange (nicht D/VOR) stehen mit 14 WEA und 70 MW an dritter Stelle (zwei Vorhaben in BW und HE) (Abbildung 16).

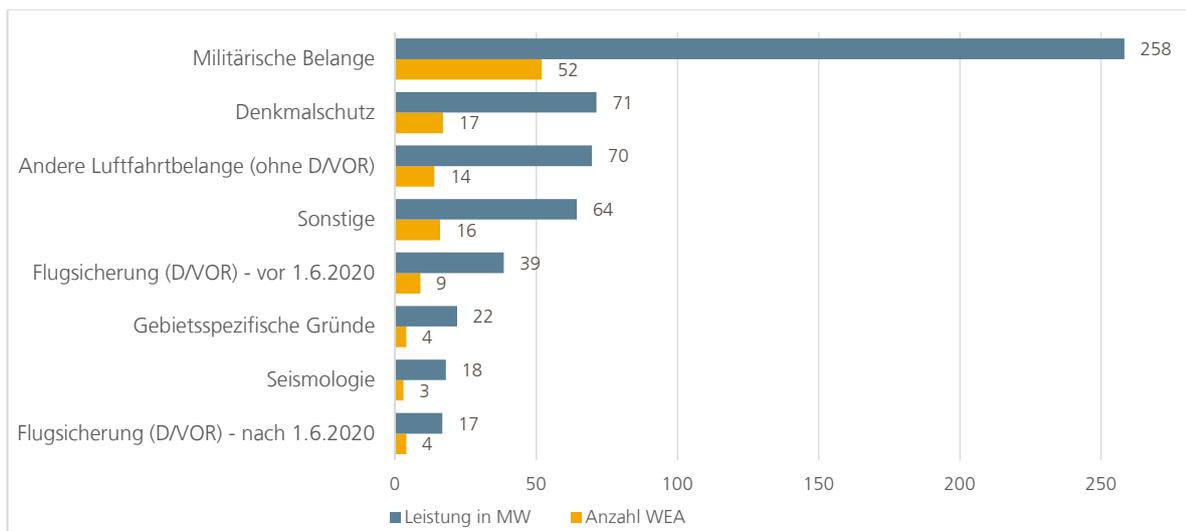


Abbildung 16: Sonstige Gründe für Aufgabe eines Vorhabens

4 Ergebnisse UVP-Portal

4.1 Abgelehnte Vorhaben

Die systematische Auswertung des UVP-Portals brachte 20 Vorhaben hervor, die 56 abgelehnte WEA mit einer gemeinsamen Leistung von 223 MW enthalten. Teilweise handelte es sich dabei um Vorhaben, in denen nur ein Teil der beantragten Anlagen abgelehnt worden ist (vier der 20 Fälle). In acht Fällen war ein Grund ausreichend für eine Ablehnung. Hier wurde je einmal als Grund folgendes angegeben:

- Planungsrecht
- Baurecht
- Artenschutz (keine näheren Angaben)
- keine Flächenbereitstellung durch Gemeinde

In drei Fällen war Artenschutz (Vögel) der alleinige Grund für die Ablehnung. In je vier Fällen waren zwei bzw. drei Gründe ausschlaggebend, in einem Fall wurden fünf Gründe aufgeführt. Zu drei Vorhaben konnten keine Ablehnungsgründe gefunden werden (Abbildung 17).

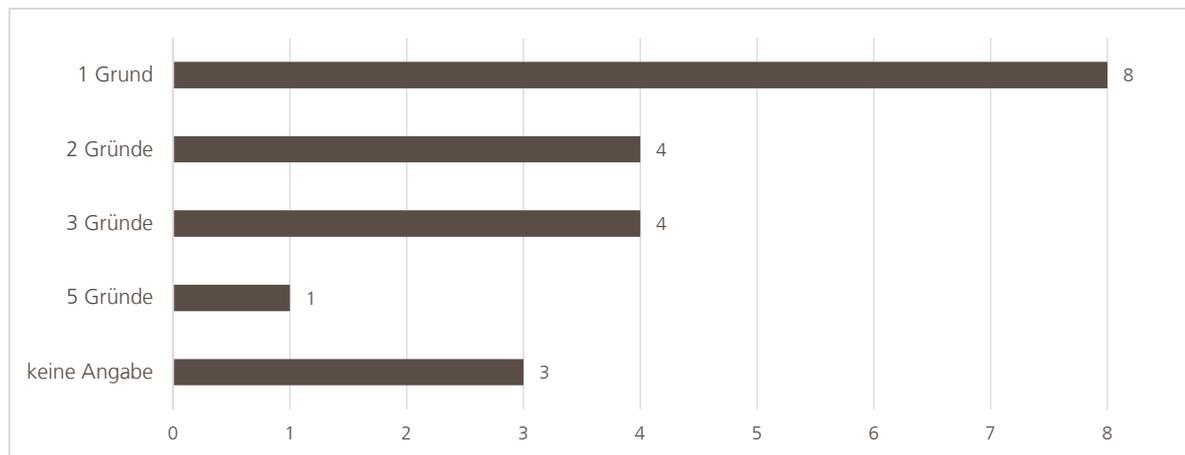


Abbildung 17: Anzahl der Gründe für Ablehnung eines Vorhabens, Daten aus UVP-Portal

Bei den drei Vorhaben, bei denen baurechtliche Gründe angegeben wurden, waren folgende Punkte relevant für die Ablehnung:

- Veränderungssperre (einziger Grund)
- optisch bedrängende Wirkung (einziger Grund)
- Baulasten

Bei letztgenanntem wurden außerdem artenschutzrechtliche Gründe (Vögel) benannt.

In einem von fünf Fällen, in denen planungsrechtliche Gründe ausschlaggebend für eine Nicht-Genehmigung waren, war der alleinige Grund, dass die Fläche nicht mehr im Regionalplan ausgewiesen war. In den anderen vier Fällen wurde als ein Grund neben anderen folgendes den Unterlagen entnommen:

- Abstände (zwei Fälle)
- Moratorium
- Fläche nicht ausgewiesen
- teilweise außerhalb ausgewiesener Fläche.

In zehn Vorhaben spielten artenschutzrechtliche Gründe eine Rolle, davon in drei Vorhaben die alleinigen (Vorkommen von Rotmilan (zwei Fälle) und Wachtel (ein Fall)). Weitere aufgeführte Vogelarten sind Wiesenweihe und Rohrweihe (ein

Fall) sowie Wiesenweihe, Mornellregenpfeifer, Kiebitz und Wachtelkönig in einem Repowering-Vorhaben in einem Vogelschutzgebiet. In zwei Fällen (beide Rotmilan) wäre auch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen nicht ausreichend für eine Genehmigung gewesen. In zwei weiteren Fällen konnten (neben anderen Gründen) Unstimmigkeiten zu Fledermäusen im Landschaftspflegerischen Begleitplan und den UVP-Unterlagen nicht ausgeräumt werden. In zwei Fällen wurden keine näheren Angaben gemacht.

Gebietsspezifische Gründe trugen in fünf Fällen zu einer Ablehnung des Genehmigungsantrags bei. Davon wurden in vier Fällen Gründe des europäischen Gebietsschutzes (Vogelschutzgebiet) und in einem Fall ein Landschaftsschutzgebiet als Grund angeführt.

Formfehler waren in drei Fällen mitausschlaggebend für eine Ablehnung. In zwei Fällen wurde ein konkurrierender Vorbescheidsantrag als prioritär eingestuft. Hier sollten Turbulenzen im Antrag beachtet werden, die Ergänzungen der Turbulenzgutachten hinsichtlich WEA im Vorbescheidsverfahren hat der Antragsteller jedoch abgelehnt. Tourismus, Denkmalschutz sowie keine Bereitschaft der Flächenbereitstellung durch die Gemeinde spielten jeweils in einem Fall außerdem eine Rolle (Abbildung 18).

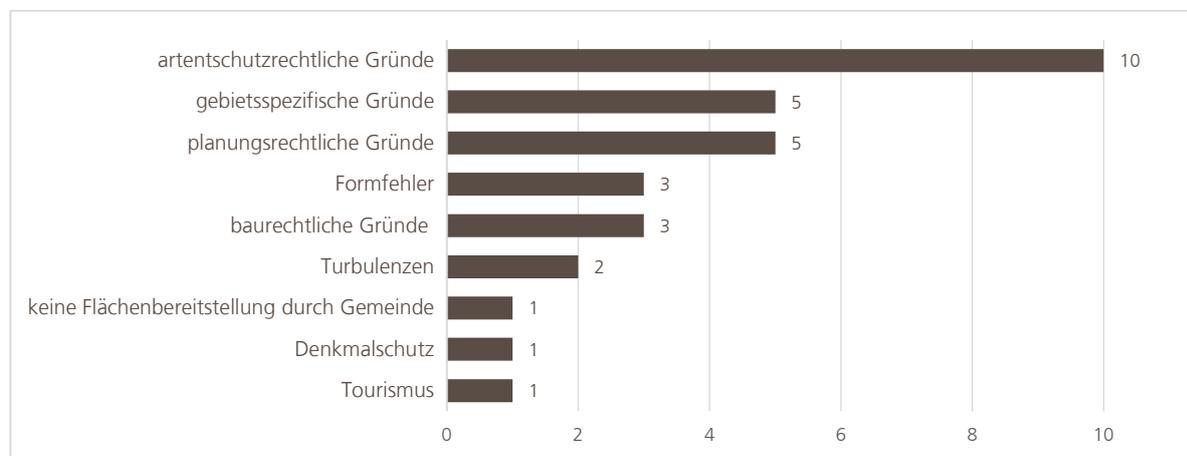


Abbildung 18: Gründe für abgelehnte Vorhaben, Daten aus UVP-Portal

4.2 Zurückgezogene Vorhaben

Im UVP-Portal waren Informationen zu fünf Vorhaben aus zwei Bundesländern auffindbar, welche zurückgezogen worden sind. Diese umfassen 35 WEA mit 141 MW Leistung, wobei ein Vorhaben mit 5 WEA und 21 MW aus Sachsen-Anhalt stammt. Vier weitere Vorhaben waren in Brandenburg verortet. Nur in einem Fall konnte eine Begründung für die Aufgabe des Vorhabens gesichtet werden. Hier wurde angegeben, dass Anträge auf Baulasteinträge zur Sicherung der Abstandsflächen bzw. Grundbucheitrag nicht vorgelegt wurden (kleine privatrechtliche Sicherung der Flächen).

Zur Flächenausweisung konnten weitestgehend keine Angaben gesichtet werden.

5 Diskussion

5.1 Beteiligung und Aussagekraft der Stichprobe

In die Umfrage wurden 27 auswertbare Fragebögen eingebracht, die 309 Windenergievorhaben mit 1.177 WEA und 4.731 MW Leistung umfassen. Daraus ergibt sich eine nicht repräsentative Stichprobe. Die Verteilung der Vorhaben auf die Bundesländer spiegelt außerdem nicht die Genehmigungssituation in den jeweiligen Ländern im Untersuchungszeitraum 2017 bis 2021 wieder.

Von den eingebrachten Vorhaben wurden 770 WEA mit 3.065 MW nicht realisiert, was einen Anteil von 65 Prozent der gesamten Anlagenanzahl / der gesamten Leistung entspricht. Da unklar ist, ob die Befragten jeweils alle ihre Vorhaben, die im Befragungszeitraum 2017 bis 2021 liefen, oder lediglich einen Auszug ihrer Projekte eingebracht haben, ist diese Zahl mit Vorsicht zu betrachten. Von einigen größeren Projektentwicklern wurde ergänzend schriftlich oder mündlich rückgemeldet, dass insbesondere bei den aufgegebenen Vorhaben lediglich ein Auszug des gesamten Projektportfolios in die Umfrage eingebracht werden konnte, da die Abgabe eines kompletten Bildes die zeitlichen Möglichkeiten bei der Befragung überschritten hätten. Hier wurde weiterhin zurückgemeldet, dass gerade die problematischeren Vorhaben in der Regel oft über viele Jahre verfolgt werden und über den Umfragezeitraum hinausragen. Es gibt also vermutlich eine hohe Dunkelziffer bei Projekten, für die (bisher) kein Genehmigungsantrag gestellt worden ist.

Da es bei den 20 abgelehnten Vorhaben aus dem UVP-Portal (56 WEA mit 223 MW Leistung) sowie den fünf zurückgezogenen Projekten (35 WEA mit 141 MW) zu Doppelungen zu den anonym in die Umfrage eingebrachten Vorhaben kommen kann, sind diese nicht in das oben genannte Gesamtvolumen (4.731 MW) eingerechnet.

Ergebnisse weiterer Befragungen

Den Umfrageergebnissen gegenüber gestellt werden können die Ergebnisse der Abfrage des Bund-Länder-Kooperationsausschusses zum Stand des Ausbaus der Erneuerbaren Energien sowie zu Flächen, Planungen und Genehmigungen für die Windenergienutzung an Land im Berichtszeitraum 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020⁵. Hier werden für Gesamtdeutschland erteilte Genehmigungen für 766 WEA an Land für alle Bundesländer angeführt, die eine Leistung von 3.253 MW umfassen. Im selben Zeitraum wurden Genehmigungsanträge für insgesamt 512 WEA mit 1.956 MW Leistung abgelehnt oder zurückgenommen. Dies entspricht 67 Prozent der in dem Jahr genehmigten Anlagen bzw. 60 Prozent der genehmigten Leistung, was dem in dieser Umfrage erzielten Wert von 65 Prozent sehr nahekommt.

Bei einer im Jahr 2018 durchgeführte FA Wind-Umfrage bei Landesministerien von sechs Bundesländern (BW, BY, BB, HE, SL, SH)⁶ zur Genehmigungsentwicklung und gewichtigen Hemmnissen wurden beantragte Anlagen mit aufgegebenen Anlagen ins Verhältnis gesetzt. Die Ergebnisse zeigen, dass es im Durchschnitt etwa ein Drittel der Vorhaben in den untersuchten Bundesländern nicht zur Genehmigungsreife schaffen (Abbildung 19).

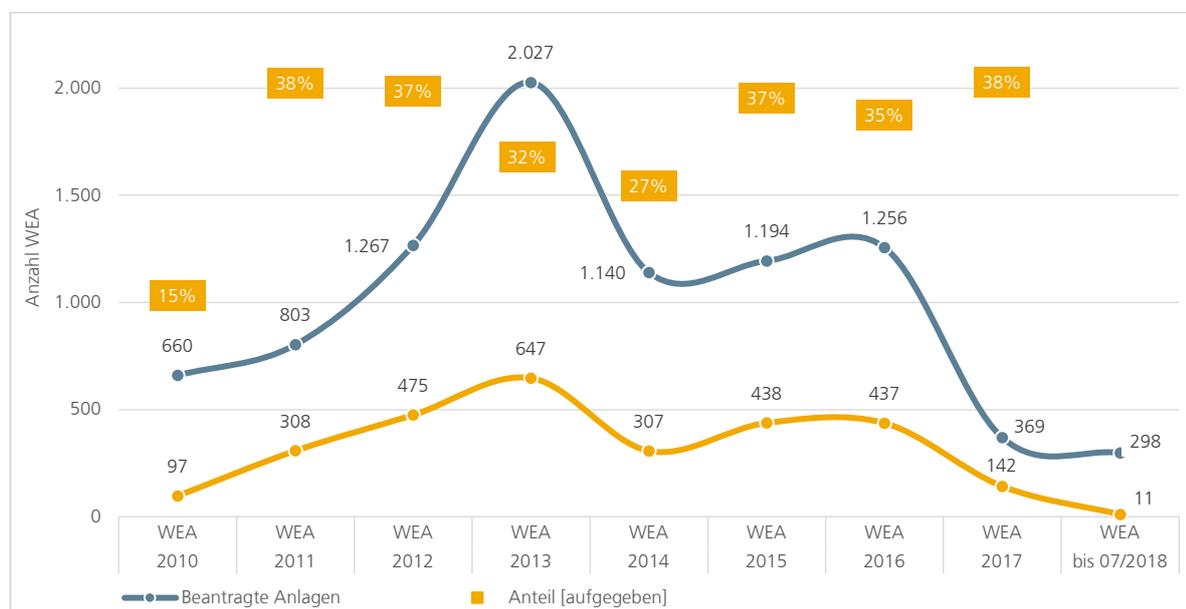


Abbildung 19: Beantragte versus aufgegebene Anlagen, Stichprobe: BW, BY, BB, HE, SL, SH; Quelle: FA Wind 2018

⁵ BMWK (2021).

⁶ FA Wind (2018).

Die Abfrage bei den Landesministerien ergab weiterhin, dass rund zwei Drittel der aufgegebenen Vorhaben vom Antragsteller zurückgezogen wurden. Hier wurden aus den Bundesländern BW, BB, HE, SL, und SH Angaben gemacht (Abbildung 20). Im Vergleich dazu wurde in der hier vorgestellten Umfrage ermittelt, dass 55 Prozent der beantragten Anlagen abgelehnt und 45 Prozent zurückgezogen worden sind.

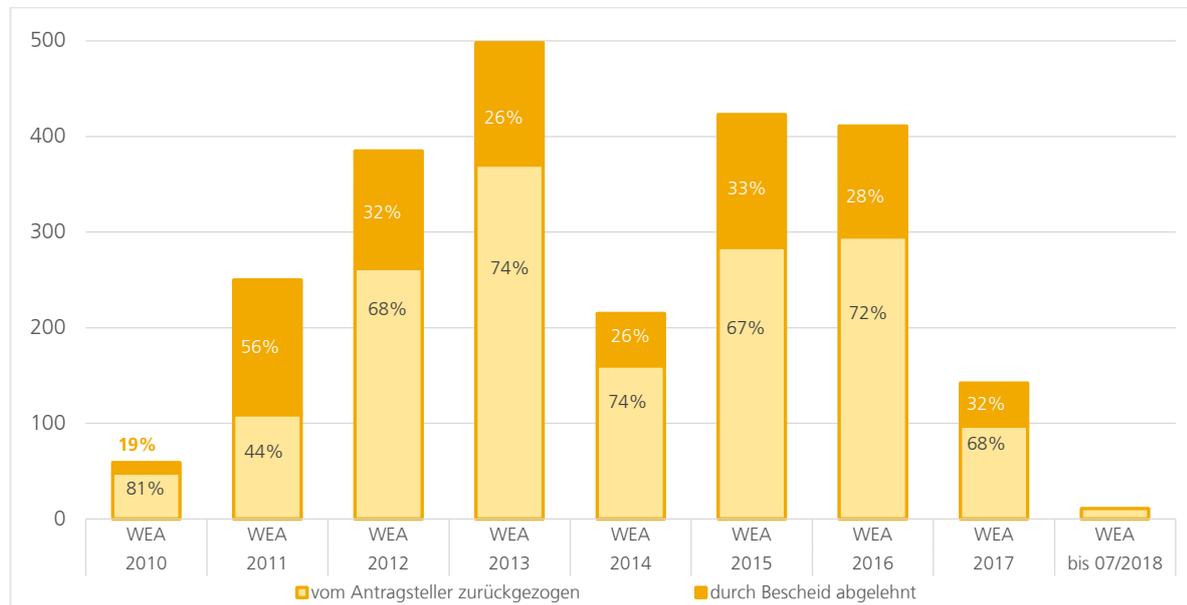


Abbildung 20: Verfahrenseinstellung, Stichprobe: BW, BB, HE, SL, SH; Quelle: FA Wind 2018

5.2 Flächenausweisung

Mit Blick auf die Flächenausweisung fällt auf, dass die in die Umfrage eingebrachten genehmigten WEA größtenteils auf abschließend durch einen Regionalplan oder einen FNP ausgewiesenen Flächen liegen (66 Prozent der genehmigten Leistung). Dahingegen ist knapp die Hälfte der abgelehnten oder zurückgezogenen Leistung auf nicht abschließend ausgewiesenen Flächen verortet (48 Prozent der abgelehnten oder zurückgezogenen Leistung). Vorhaben die vor dem Einreichen eines Antrags eingestellt wurden, liegen zu 69 Prozent auf nicht abschließend ausgewiesener Fläche. Aus anderen Umfragen liegen keine Daten hinsichtlich der Flächenausweisung vor.

5.3 Aufgabegründe

Bei abgelehnten oder zurückgezogenen Vorhaben liegen artenschutzrechtliche Gründe (Vögel) an erster Stelle mit 59 Prozent der Nennungen bezogen auf die Leistung. Hier spielt der Rotmilan mit Abstand die größte Rolle mit 43 Prozent Anteil an den genannten Vogelarten. Dem folgen planungsrechtliche (39 Prozent der genannten Leistung) und baurechtliche Gründe (29 Prozent). Belange der Flugsicherung (D/VOR vor 1.6.2020) nehmen einen Anteil von 11 Prozent ein.

Etwas anders verhält es sich mit Blick auf aufgegebenen Vorhaben, für die kein Genehmigungsantrag gestellt worden ist. Dort stehen an erster Stelle planungsrechtliche Gründe (45 Prozent der Leistung), gefolgt von Gründen des Artenschutzes (Vögel) (41 Prozent) und Baurecht (22 Prozent). Militärische Belange stehen mit 16 Prozent anteilig an vierter Stelle.

Ergebnisse weiterer Befragungen

An der Abfrage des EEG Bund-Länder-Kooperationsausschusses⁷ von Gründen für die Ablehnung oder den Rückzug von Vorhaben im Jahr 2020 beteiligten sich neun Bundesländer. Es wurden u. a. von Schleswig-Holstein und Brandenburg, welche im Rahmen der Abfrage viele abgelehnte bzw. zurückgenommene Genehmigungsanträge angegeben hatten, keine Gründe benannt, da die entsprechenden Daten nicht vorlagen. Die Auswertung besitzt daher nur eine beschränkte Aussagekraft. Die Kategorien unterscheiden sich teilweise von denen dieser Umfrage, somit sind die Ergebnisse nur bedingt vergleichbar. Es waren Mehrfachnennungen möglich.

Auf Abbildung 21 wird ersichtlich, dass planungsrechtliche Gründe mit 334 MW an erster Stelle der genannten Gründe stehen, gefolgt von der Kategorie „Rücknahmen (Einstellung ohne Einstellungsbescheid bzw. Ablehnungsbescheid)“ mit 227 MW, wobei die Gründe für die Rücknahme nicht weiter ausdifferenziert werden. (Entsprechende Vorhaben wurden in dieser Umfrage gesondert abgefragt und dabei nach konkreten Aufgabegründen gefragt). Gründe des Artenschutzes waren bei 153 MW mit ausschlaggebend, dass ein Vorhaben abgelehnt oder zurückgezogen worden ist. Hier wurde nach Vögeln, Fledermäusen und sonstigen Tieren unterschieden, wobei unklar ist, welche Arten sich in der letzten Kategorie befinden. Vögel nehmen dabei – ebenso wie in der hier vorgestellten Umfrage – den größten Anteil ein. Das Versagen eines gemeindlichen Einvernehmens (als Teil des Baurechts) steht mit 105 MW an vierter Stelle. Dies stellt auch in dieser Umfrage in der Kategorie Baurecht den wichtigsten Grund dar.

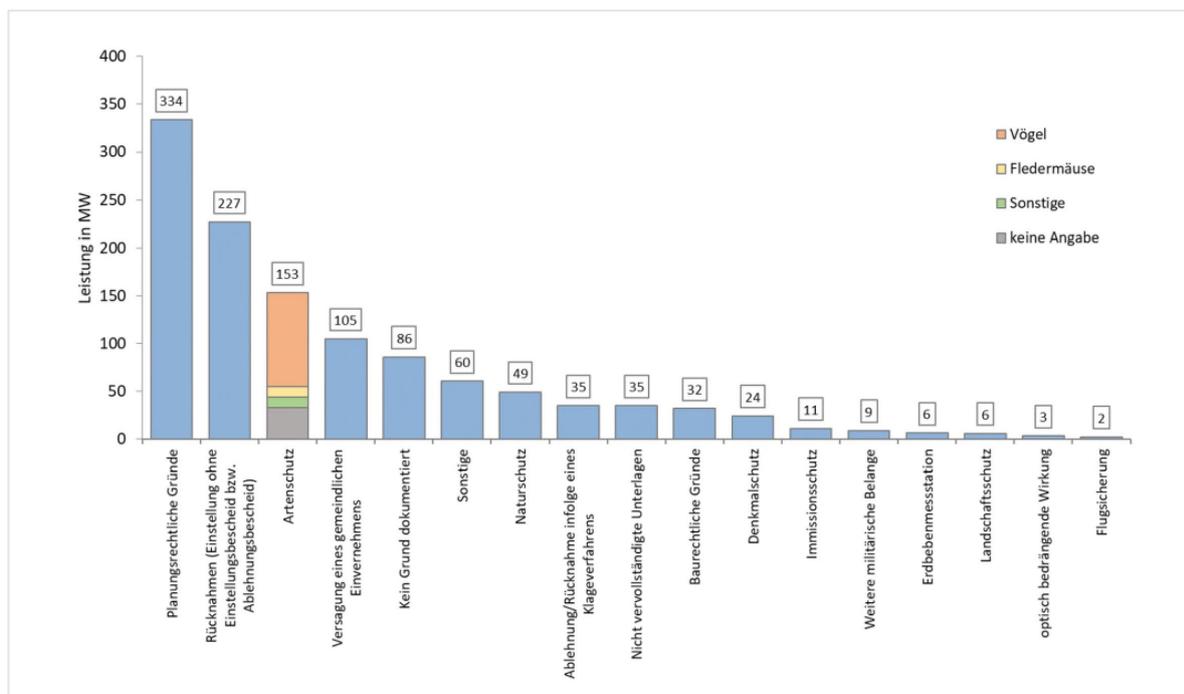


Abbildung 21: Gründe für Ablehnung bzw. Rücknahme der Genehmigungsanträge im Jahr 2020 (in MW), Mehrfachnennungen möglich; Quelle: BMWK 2021

Eine Befragung sechs großer Hersteller im Herbst 2018⁸ zu Hemmnisfeldern bei der Genehmigung von Windenergieanlagen ergab ein ähnliches Bild: Hier gaben die Befragten an, dass vor allem planungsrechtliche Gründe (hier: Regionalplanung) zu Verzögerungen bei der Genehmigung von WEA führen. Artenschutzgründe wurden an zweiter Stelle genannt, wobei Artenschutz (allgemein) an erster Stelle steht, gefolgt von Artenschutz (Vögel). Bei dieser Umfrage konnte jeweils nur der wichtigste Grund für die Verzögerung von Genehmigungsverfahren angegeben werden (Abbildung 22).

⁷ BMWK (2021).

⁸ FA Wind (2018).

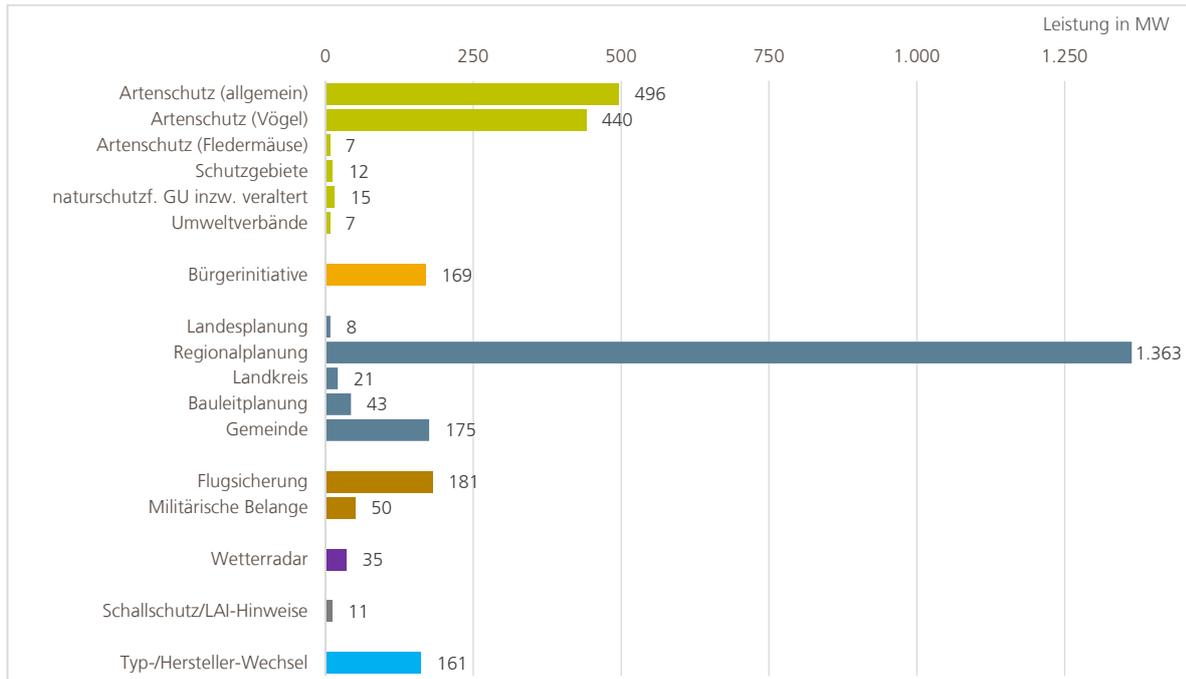


Abbildung 22: Ergebnisse einer Hersteller-Umfrage zu Hemmnisfeldern; Quelle: FA Wind 2018

6 Fazit und Ausblick

Mit der Umfrage konnten die Ergebnisse früherer Umfragen weiter untermauert werden, wobei insbesondere hinsichtlich bau-, planungs- und artenschutzrechtlicher Hemmnisse die weiter ausdifferenzierten Kategorien ein deutlicheres Bild der Herausforderungen bei der Windenergieplanung geben. Bei der Interpretation der Ergebnisse ist allerdings zu beachten, dass es sich um eine relativ kleine und nicht repräsentative Stichprobe handelt. Dennoch werden Ergebnisse bisheriger Umfragen weitestgehend bestätigt.

Für einige der adressierten Genehmigungshemmnisse werden gegenwärtig Lösungen auf Ebene des Bundes erarbeitet und Gesetze novelliert, mit dem Ziel, Genehmigungsverfahren zukünftig zu vereinfachen, zu beschleunigen und rechtssicherer zu gestalten.

Zum einen legten das Bundesklima- und das Bundesverkehrsministerium im April 2022 ein Maßnahmenpapier zur Vereinbarkeit der Windenergie an Land mit Belangen von Funknavigationsanlagen und Wetterradaren vor.⁹ Dieses sieht u. a. vor, die Schutzbereiche um DVOR von bisher 15 auf sechs bis sieben Kilometer zu verkleinern, Drehfunkfeuer an 15 Standorten abzubauen und die Prüfung der Schutzbereiche um Wetterradare zu ändern.

Um den Ausbau der Windenergie an Land und den Natur- und Artenschutz besser in Einklang zu bringen, haben sich das Bundesumwelt- und das Bundeswirtschaftsministerium ebenso im April 2022 auf gemeinsame Eckpunkte eines naturverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land verständigt.¹⁰ Ziel ist, WEA zügig und rechtssicher unter Wahrung hoher und europarechtlich gebotener artenschutzrechtlicher Schutzstandards zu genehmigen. Dafür werden verbindliche Regeln für die Prüfung und Bewertung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos bei der Genehmigung von WEA im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Weitere Regelungen werden u. a. zur artenschutzrechtlichen Ausnahme und zum Repowering getroffen.

Außerdem soll nach dem Vorschlag des Windenergie-an-Land-Gesetzes die Flächenausweisung rechtssicherer gestaltet werden, indem eine Positivplanung erfolgt und die Ausschlusswirkung der Pläne erst durch das Feststellen des Erreichens eines festgesetzten Flächenziels erfolgen kann.

Wie sich die gesetzlichen und planerischen Neuerungen in der Praxis beweisen, bleibt zunächst abzuwarten. Sinnvoll wäre sicherlich eine Wiederholung der Umfrage in einigen Jahren, um zu überprüfen, ob sich die Genehmigungssituation für Windenergieanlagen an Land verbessert hat.

⁹ BMWK und BMDV (2022).

¹⁰ BMUV und BMWK (2022).

Abkürzungsverzeichnis

BAF/DFS	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung/ Deutsche Flugsicherung GmbH
BB	Brandenburg
BW	Baden-Württemberg
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440))
DVOR	Doppler Very High Frequency Omnidirectional Radar Range = Doppler-Ultrakurzwellen-Drehfunkfeuer
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 747)
HE	Hessen
FNP	Flächennutzungsplan
MaStR	Marktstammdatenregister
MW	Megawatt
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
ThürWaldG	Gesetz zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz) vom 6. August 1993, zuletzt geändert am 21. Dezember 2020 (GVBl. S. 665)
WEA	Windenergieanlage(n)

Quellenverzeichnis und weiterführende Literatur

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (2021), [Bericht des Bund-Länder-Kooperationsausschusses und die Länderberichte.](#)

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) und Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), (2022), [Maßnahmenpapier vom 5. April 2022: Gemeinsam für die Energiewende: Wie Windenergie an Land und Be-
lange von Funknavigationsanlagen und Wetterradaren miteinander vereinbart werden.](#)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) und Bundesministe-
rium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) (2022), [Eckpunktepapier Windenergieausbau und Artenschutz.](#)

Bundesverband WindEnergie (BWE) / FA Wind (2022), [Luftverkehr und Windenergie - Umfrageergebnisse zu Genehmi-
gungshemmnissen durch Drehfunkfeuer und Militär.](#)

FA Wind (2022), [Analyse der Ausbausituation der Windenergie an Land im Jahr 2021.](#)

FA Wind / BWE (2019), [Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie in Deutschland – Ergebnisse einer Branchenumfrage.](#)

FA Wind (2018), [Vortrag zur gewichtigen Hemmnissen im Genehmigungsprozess auf dem FA Wind Kompetenztag
Windenergie an Land am 7. November 2018 in Linstow.](#)

Impressum

© FA Wind, Juni 2022

Herausgegeben von

Fachagentur Windenergie an Land
Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

www.fachagentur-windenergie.de
post@fa-wind.de

V. i. S. d. P.: Dr. Antje Wagenknecht

Die Fachagentur zur Förderung eines natur- und umweltverträglichen Ausbaus der Windenergie an Land e.V. ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 32573 B

Autorin

Franziska Tucci

Zitervorschlag

FA Wind (2022), Hemmnisse beim Ausbau der Windenergie an Land - Ergebnisse einer Branchenbefragung

Haftungsausschluss

Die in dieser Broschüre enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt.

Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Fachagentur Windenergie an Land e.V.

Fanny-Zobel-Straße 11 | 12435 Berlin

T +49 30 64 494 60-60

post@fa-wind.de | www.fachagentur-windenergie.de